

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 3	Bielefeld, den 12. März	1981
-------	-------------------------	------

Inhalt:

	Seite	Seite
Änderung des Dienstrechts der Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst und Kirchenbeamten	85	Bewertung der Personalunterkünfte 101
Kirchliches Arbeitsrecht	92	Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Beckum 101
Bekanntmachung des Vierten Kirchengesetzes zur Änderung der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union	94	Ferienordnung für das Schuljahr 1982/83 101
Ordnung der Jugendbildungsstätte Haus Husen	95	Urkunde über die Anerkennung als Evangelische Stiftung 101
Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschuß — KiStB —)	96	Urkunde über die Anerkennung als Evangelische Stiftung 102
Staatliche Anerkennung des Kirchensteuerhebesatzes für das Steuerjahr 1981	96	Urkunde über die Umwandlung der (2.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Dorsten als (7.) Pfarrstelle des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop 102
Predigttext für den Schlußgottesdienst des 19. Deutschen Evangelischen Kirchentages	96	Urkunde über die Aufhebung der (3.) Pfarrstelle der Ev. Petri-Kirchengemeinde Bielefeld 102
Pauschalvereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der GEMA über die Auf- führung von Musikwerken in Gottesdiensten und kirchlichen Feiern	96	Urkunde über die Aufhebung der (2.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bochum-Hiltrop 102
Besetzung der Verwaltungskammer, der Disziplinarkammer und der Spruchkammern für Lehrbeanstandung der Evangelischen Kirche von Westfalen	97	Urkunde über die Aufhebung der (4.) Pfarrstelle der Ev. Paulus-Kirchengemeinde Dortmund 103
Urlaub der Kirchenbeamten	100	Pfarrer- und Gemeindeverzeichnis 1981 103
		Persönliche und andere Nachrichten 103
		Neu erschienene Bücher und Schriften 105

Änderung des Dienstrechts der Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst und Kirchenbeamten

Landeskirchenamt
Az.: 6240/C 4—16

Bielefeld, den 16. 2. 1981

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union hat am 15. Juni 1980 die nachstehenden fünf Kirchengesetze beschlossen. Sie sind in Heft 9/1980 des Amtsblatts der Evangelischen Kirche in Deutschland verkündet worden. Der Inkraftsetzung dieser Gesetze für die Evangelische Kirche von Westfalen hat die Landessynode durch Beschluß vom 13. November 1980 zugestimmt. Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat diese Kirchengesetze für die Evangelische Kirche von Westfalen durch Beschluß vom 3. Februar 1981 mit Wirkung vom 1. April 1981 in Kraft gesetzt.

I. Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union

Vom 15. Juni 1980
(ABl. EKD 1980 S. 371)

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union — Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West — hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der

Union (Pfarrerdienstgesetz) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. März 1975 (ABl. EKD 1975 Seite 182), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 1977 (ABl. EKD 1978 Seite 18), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„die nach den geltenden Kirchengesetzen über die Vorbildung der Pfarrer vorgeschriebene wissenschaftliche und praktische Ausbildung durchlaufen, die theologischen Prüfungen mit Erfolg abgelegt und die Hilfsdienstpflicht erfüllt haben sowie ordiniert sein oder bereit sein, sich ordinieren zu lassen.“

2. § 36 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Im Falle der Scheidung der Ehe kann der Pfarrer, unbeschadet etwaiger disziplinarischer Maßnahmen, in den Wartestand versetzt werden.“

3. In § 43 wird das Wort „Lehrzuchtverfahren“ durch „Lehrbeanstandungsverfahren“ ersetzt.

4. § 54 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Über die in diesem Kirchengesetz besonders genannten Fälle hinaus kann der Pfarrer in den Wartestand versetzt werden, wenn ein Tatbestand vorliegt, der dem Pfarrer die gedeihliche Führung des Pfarramtes in seiner Gemeinde unmöglich macht (§ 49 Absatz 1 Buchstabe b) und eine gedeihliche Wirksamkeit auch in einer anderen Pfarrstelle zunächst nicht erwarten läßt.“

5. § 56 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Wartestand beginnt

- a) in den Fällen des § 21 Absatz 2 und § 73 a Absatz 1 mit dem Tage, den das Konsistorium (Landeskirchenamt) festgesetzt,
b) in den Fällen des § 48 a Absatz 3 und § 53 Absatz 3 mit dem Ablauf des Monats, der auf die Mitteilung des Beschlusses über die Versetzung in den Wartestand folgt,
c) in den übrigen Fällen mit dem Ablauf des Monats, in dem der Beschluß über die Versetzung in den Wartestand unanfechtbar geworden ist.“

- b) In Absatz 4 werden die Worte „abgesehen von den Fällen des § 21 Absatz 2“ durch „soweit nicht etwas anderes bestimmt ist“ ersetzt.

6. In § 57 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „übertragen“ ein Semikolon und die Worte „dies gilt nicht im Falle einer Versetzung in den Wartestand gemäß § 21 Absatz 2 oder § 73 a Absatz 1“ eingefügt.

7. § 58 erhält folgende Fassung*):

„(1) Der Pfarrer tritt mit Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand.

(2) Der Pfarrer kann auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn er

- a) das 62. Lebensjahr vollendet hat oder
b) schwerbehindert im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes ist und das 60. Lebensjahr vollendet hat.

Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß ein Antrag nach Buchstabe b nur entsprochen werden darf, wenn sich der Pfarrer unwiderruflich verpflichtet, nicht mehr als einen festzulegenden Höchstbetrag aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten hinzuverdienen.

(3) Den Gliedkirchen bleibt es überlassen, bei einem besonderen Notstand der Kirche die in den Absätzen 1 und 2 genannten Altersgrenzen zeitweilig hinaufzusetzen.“

8. § 59 Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„Der Ruhestand beginnt im Falle des Absatzes 7 mit dem Ablauf des dritten Monats, der auf die Mitteilung des Beschlusses über die Versetzung in den Ruhestand folgt, im Falle des Absatzes 8 mit dem Ablauf des dritten Monats, der auf den Ablauf der Frist gemäß Absatz 5 Satz 1 folgt. Ist der Beschluß über die Versetzung in den Ruhestand bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht ergangen oder noch

nicht unanfechtbar, so kann die Kirchenleitung bei Beurlaubung des Pfarrers die das Ruhegehalt übersteigenden Dienstbezüge einbehalten. Wird die Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand unanfechtbar, so verfallen die einbehaltenen Beträge, anderenfalls sind sie nachzuzahlen.“

9. In § 60 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „gemäß § 21 Absatz 2“ die Worte „oder § 73 a Absatz 1“ eingefügt.

10. § 61 Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung*):

„Eine Verpflichtung zur Übernahme der Pfarrstelle kann nur ausgesprochen werden, wenn er das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“

11. § 64 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Pfarrer scheidet aus dem Dienst aus,

- a) wenn er aus der Kirche austritt oder einer anderen Religionsgemeinschaft beitrifft; dies gilt nicht, wenn der Pfarrer im Falle eines Auslandsdienstes mit Zustimmung der Kirchenleitung einer anderen reformatorischen Kirche beitrifft,
b) wenn er auf die in der Ordination begründeten Rechte verzichtet,
c) wenn in einem Lehrbeanstandungsverfahren festgestellt wird, daß er als ein ordinierter Diener am Wort nicht mehr tragbar ist,
d) wenn er den Dienst ohne Zustimmung der Kirchenleitung aufgibt oder nach Ablauf einer Beurlaubung oder eines Wartestandes gemäß § 21 Absatz 2 trotz Aufforderung durch die Kirchenleitung nicht wieder aufnimmt,
e) wenn er in ein öffentlich-rechtliches Amts- oder Dienstverhältnis zu einem anderen Dienstherrn tritt, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder die Kirchenleitung keine andere Regelung trifft; dies gilt nicht für den Eintritt in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf oder als Ehrenbeamter.“

- b) Absatz 5 wird gestrichen.

12. In § 66 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „steht“ die Worte „oder wenn erwartet werden kann, daß der Pfarrer nach Maßgabe seiner Zeit und Kraft am Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung weiterhin teilhat“ eingefügt.

13. In Abschnitt XI erhält die Überschrift von Unterabschnitt 2 folgende Fassung:

„Wartestand und eingeschränktes Dienstverhältnis aus familiären Gründen“

14. § 73 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „verheiratete“ gestrichen und vor dem Wort „einem“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „verheirateten“ gestrichen.

15. In Abschnitt XI wird bei gleichzeitiger Streichung des bisherigen § 73 b hinter § 73 a folgender Unterabschnitt 3 eingefügt:

„3. Privatrechtliches Dienstverhältnis

§ 73 b

In begründeten Einzelfällen kann ein Pfarrer in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt und zum Inhaber einer Pfarrstelle berufen werden. Im Dienstvertrag sollen die den Dienst des Pfarrers betreffenden Bestimmungen des kirch-

*) Aufgrund von Artikel 4 Absatz 3 hat die Landessynode beschlossen, daß diese Änderung erst am 1. Januar 1983 in Kraft tritt.

lichen Verfassungsrechts und des Pfarrerdienstrechts, insbesondere die Abschnitte IV bis VI dieses Kirchengesetzes, für sinngemäß anwendbar erklärt werden, soweit diese Bestimmungen nicht das Bestehen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses voraussetzen.“

Artikel 2

Der Rat wird ermächtigt, das Pfarrerdienstgesetz in der nach dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes geltenden Fassung unter neuem Datum bekanntzumachen, dabei die Paragraphenfolge neu zu ordnen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3*)

Pfarrer, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes das 64. Lebensjahr vollendet haben, sind mit dem Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten, spätestens jedoch mit dem Ablauf des Monats, in dem sie das 70. Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand zu versetzen. Die Möglichkeit einer vorherigen Versetzung in den Ruhestand nach den allgemeinen Bestimmungen bleibt unberührt.

Artikel 4

(1) Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. April 1981 in Kraft. Es wird vom Rat für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 2 am Tage nach der Verkündung dieses Kirchengesetzes in Kraft.

(3) Die Gliedkirchen werden ermächtigt, das Inkrafttreten von Artikel 1 Nr. 7 und 10 und Artikel 3 für ihren Bereich hinauszuschieben, jedoch längstens bis zum 1. April 1986.

(4) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes tritt die Verordnung betreffend verlassene Pfarrstellen vom 3. März 1959 (ABl. EKD 1959 Seite 71) außer Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1980

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche der Union
— Bereich Bundesrepublik
Deutschland und Berlin-West —**

Karzig

II. Kirchengesetz zur Änderung des Hilfsdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union

**Vom 15. Juni 1980
(ABl. EKD 1980 S. 373)**

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union — Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West — hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pastoren im Hilfsdienst in der Evangelischen Kirche der Union (Hilfsdienstgesetz) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. März 1975 (ABl. EKD 1975 Seite 207) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„§ 1

(1) Der Kandidat des Pfarramtes tritt mit der Berufung durch die Evangelische Kirche der Union oder eine ihrer Gliedkirchen in den Hilfsdienst der Kirche.

(2) In den Hilfsdienst soll nur berufen werden, wer sich im Glauben an das Evangelium gebunden weiß, die erforderlichen Gaben hat und sich eines Wandels befleißigt, wie er von einem Diener der Kirche erwartet wird. Er muß

- a) vollberechtigtes Glied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sein,
- b) gesund und frei von solchen Gebrechen sein, die ihn an der Ausübung des Amtes hindern,
- c) die nach den Kirchengesetzen über die Vorbildung der Pfarrer vorgeschriebene wissenschaftliche und praktische Ausbildung durchlaufen und die theologischen Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben sowie ordiniert sein oder bereit sein, sich ordinieren zu lassen.

§ 1 a

(1) Das Hilfsdienstverhältnis wird durch die Aushändigung der Berufungsurkunde begründet. Die Berufung wird mit dem Tage der Aushändigung der Berufungsurkunde wirksam, es sei denn, daß darin ein späterer Tag bestimmt ist. Eine Berufung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

(2) Die Berufungsurkunde muß außer dem Namen, Geburtsdatum und -ort die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß der Berufene zum Pastor im Hilfsdienst berufen wird.

(3) Im übrigen finden auf die Berufung die §§ 11 und 12 des Pfarrerdienstgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 1 b

Der Pastor im Hilfsdienst wird ordiniert. Die Anordnung der Ordination wird nach gliedkirchlichem Recht geregelt.“

2. In § 2 Absatz 3 werden die Paragraphenzahl „46“ durch „46 a“ ersetzt und die Worte „vom 11. November 1960 (ABl. EKD 1961 Nr. 37)“ gestrichen.

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Hilfsdienst ist für die Dauer von zwei Jahren Pflicht. Die Pflichtzeit kann aus besonderen Gründen bis auf ein Jahr gekürzt oder um höchstens zwei Jahre verlängert werden. Die genannten Fristen verlängern sich um die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, soweit nicht etwas anderes bestimmt wird.

(2) Nach Erfüllung der Hilfsdienstpflicht entscheidet die Kirchenleitung über die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit nach Maßgabe der Bestimmungen des Pfarrerdienstgesetzes.“

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„(1) Nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit bleibt der Pastor im Hilfsdienst bis zur Berufung in ein Pfarramt im Hilfsdienst der Kirche. Diese Zeit soll in der Regel drei Jahre nicht überschreiten.

(2) Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß der Pastor im Hilfsdienst entlassen werden kann, wenn er bis zum Ablauf einer festzulegenden Höchstzeit nicht in ein Pfarramt berufen worden ist.“

5. In § 5 Satz 1 werden die Worte „Beendigung des Pflichtjahres“ durch „Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit“ ersetzt. Satz 2 wird gestrichen.

*) Aufgrund von Artikel 4 Absatz 3 hat die Landessynode beschlossen, daß diese Änderung erst am 1. Januar 1983 in Kraft tritt.

6. § 8 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Pastor im Hilfsdienst ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge Krankheit, Verletzung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

(2) Nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit ist der Pastor im Hilfsdienst auch dann in den Ruhestand zu versetzen, wenn er aus anderen Gründen dienstunfähig geworden ist. Dies setzt voraus, daß er eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet hat. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, ist er zu entlassen.

(3) Vor Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit kann der Pastor im Hilfsdienst unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 in den Ruhestand versetzt werden, anderenfalls ist er zu entlassen.

(4) Im übrigen finden die Vorschriften des § 58 Absätze 1 und 2, des § 59 Absätze 2 bis 9 und des § 61 des Pfarrerdienstgesetzes entsprechende Anwendung.“

7. § 10 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Pastor im Hilfsdienst kann vor Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit entlassen werden,

- a) wenn ein Verhalten vorliegt, das bei einem Pfarrer eine im förmlichen Disziplinarverfahren zu verhängende Disziplinarstrafe zur Folge hätte,
- b) wenn ihm die gedeihliche Führung eines Pfarramtes nicht möglich ist oder
- c) wenn eine der Voraussetzungen für die Berufung in den Hilfsdienst nach § 1 Absatz 2 weggefallen ist.

(2) Bei der Entlassung nach Absatz 1 Buchstaben b und c sind folgende Fristen einzuhalten:

bei einer Dienstzeit als Pastor im Hilfsdienst bis zu einem Jahr ein Monat zum Monatschluß,
von mehr als einem Jahr sechs Wochen zum Schluß des Kalendervierteljahres,
von mehr als drei Jahren drei Monate zum Schluß des Kalendervierteljahres.

(3) Vor der Entscheidung über die Entlassung ist der Pastor im Hilfsdienst zu hören. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Pastor im Hilfsdienst zuzustellen.

(4) Gegen die Entscheidung über die Entlassung kann der Pastor im Hilfsdienst binnen einem Monat nach Zustellung bei der Kirchenleitung Beschwerde erheben. Die Zurückweisung der Beschwerde unterliegt der kirchengerichtlichen Nachprüfung. Näheres bestimmt das gliedkirchliche Recht.

(5) Im Falle der Entlassung wird ein Übergangsgeld nach Maßgabe besonderer gliedkirchlicher Bestimmungen gewährt. Hat die Hilfsdienstzeit länger als zehn Jahre gedauert, so kann ein widerruflicher Unterhaltsbeitrag bewilligt werden.“

8. § 12 erhält folgende Fassung:

„In den Hilfsdienst kann auch ein Bewerber berufen werden, dem die Anstellungsfähigkeit als Pfarrer gemäß den §§ 3 bis 5 des Pfarrerdienstgesetzes zuerkannt worden ist, solange er noch nicht in eine Pfarrstelle berufen ist.“

9. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden in Satz 1 das Wort „verheiratete“ sowie die Worte „und ohne Anwart-

schaft auf Versorgung“ und Satz 2 gestrichen und in Satz 3 die Worte „das Pflichtjahr“ durch „die Pflichtzeit“ ersetzt.

- b) Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Wird die Pastorin im Hilfsdienst in einem eingeschränkten Dienstverhältnis verwendet, so kann die regelmäßige Pflichtzeit um höchstens zwei Jahre verlängert werden.“

- c) Absatz 2 wird gestrichen.

10. Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

„§ 13 a

Aus besonderen Gründen kann ein Pastor im Hilfsdienst in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden. § 73 b Satz 2 des Pfarrerdienstgesetzes findet sinngemäß Anwendung.“

11. In § 14 Absatz 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„§ 77 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Pfarrerdienstgesetzes findet entsprechende Anwendung.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Artikel 2

Der Rat wird ermächtigt, das Hilfsdienstgesetz in der nach dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes geltenden Fassung unter neuem Datum bekanntzumachen, dabei die Paragraphenfolge neu zu ordnen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Für Pastoren im Hilfsdienst, die vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bereits im Hilfsdienstverhältnis standen, finden § 3 Absatz 1, § 8 und § 10 Absatz 1 des Hilfsdienstgesetzes in der bisher geltenden Fassung Anwendung.

Artikel 4

(1) Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. April 1981 in Kraft. Es wird vom Rat für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 2 am Tage nach der Verkündung dieses Kirchengesetzes in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1980

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche der Union
Bereich Bundesrepublik Deutschland
und Berlin-West**

Karzig

III.

Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes und des Hilfsdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union

Vom 15. Juni 1980

(Abl. EKD 1980 S. 375)

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union — Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West — hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der

Union (Pfarrerdienstgesetz) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. März 1975 (ABl. EKD 1975 Seite 182), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Juni 1980, wird wie folgt geändert:

1. In § 56 Absatz 1 Buchstabe a werden nach „§ 21 Absatz 2“ ein Komma eingefügt und die Worte „und § 73 a Absatz 1“ durch „§ 61 a Absatz 1 und § 61 c Absatz 3“ ersetzt.
2. In § 57 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „§ 73 a Absatz 1“ durch „§ 61 a Absatz 1“ ersetzt.
3. In § 60 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „§ 73 a Absatz 1“ durch „§ 61 a Absatz 1“ ersetzt.
4. In Abschnitt VII wird nach § 61 folgender Unterabschnitt 5 eingefügt:

„5. Veränderung des Dienstverhältnisses aus familiären Gründen

§ 61 a

(1) Ein Pfarrer, der mit mindestens einem unterhaltsberechtigten Kind unter sechs Jahren oder mit mindestens zwei unterhaltsberechtigten Kindern unter zehn Jahren in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann auf Antrag bis zu drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung ohne Wartegeld in den Wartestand versetzt werden. § 57 Absatz 2 und § 60 finden keine Anwendung.

(2) Ein Pfarrer, der mit mindestens einem unterhaltsberechtigten Kind unter sechzehn Jahren in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann mit seiner Zustimmung in einem eingeschränkten Dienstverhältnis verwendet werden. Das eingeschränkte Dienstverhältnis darf nur in dafür besonders bestimmten Pfarrstellen für in sich abgeschlossene Aufgabenbereiche begründet werden. Sein Umfang muß mindestens der Hälfte eines vergleichbaren uneingeschränkten Dienstverhältnisses entsprechen.

(3) Unterhaltsberechtig im Sinne der Absätze 1 und 2 ist ein Kind, dem gegenüber der Pfarrer oder sein Ehegatte unterhaltspflichtig ist.

(4) Der Wartestand nach Absatz 1 und die Verwendung im eingeschränkten Dienstverhältnis nach Absatz 2 dürfen zusammen eine Dauer von zwölf Jahren, der Wartestand allein eine Dauer von sechs Jahren nicht überschreiten. In Ausnahmefällen kann der Wartestand mit Zustimmung des Pfarrers verlängert werden, jedoch nur bis zu einer Höchstdauer von neun Jahren.

§ 61 b

Über die Versetzung in den Wartestand nach § 61 a Absatz 1 und die Verwendung im eingeschränkten Dienstverhältnis nach § 61 a Absatz 2 entscheidet das Konsistorium (Landeskirchenamt). Die Entscheidung kann vor Ablauf des Zeitraums, für den sie getroffen wurde, geändert werden, wenn die Voraussetzungen entfallen sind oder der Pfarrer dies beantragt und keine dienstlichen Gründe entgegenstehen.

§ 61 c

(1) Endet der Wartestand (§ 61 a Absatz 1) oder das eingeschränkte Dienstverhältnis (§ 61 a Absatz 2), so ist das Konsistorium (Landeskirchenamt) dem Pfarrer bei der Bewerbung oder der Berufung in eine neue Pfarrstelle behilflich.

(2) Wird der Pfarrer nicht sogleich in eine neue Pfarrstelle berufen, so bleibt er bis zur Dauer von sechs Monaten im Wartestand ohne Wartegeld oder behält den Anspruch auf das ihm aus der Verwendung im eingeschränkten Dienstverhältnis bisher gezahlte Dienststeinkommen. § 57 Absätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) Wird der Pfarrer nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Wartestandes oder der Verwendung im eingeschränkten Dienstverhältnis in eine neue Pfarrstelle berufen, so bleibt er im Wartestand, oder er ist in den Wartestand zu versetzen. Er erhält ein Wartegeld nach Maßgabe der besonderen kirchengesetzlichen Bestimmungen.

5. In Abschnitt XI wird Unterabschnitt 2 gestrichen. Der bisherige Unterabschnitt 3 wird Unterabschnitt 2, der bisherige § 73 b wird § 73 a.

Artikel 2

Das Kirchengesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pastoren im Hilfsdienst in der Evangelischen Kirche der Union (Hilfsdienstgesetz) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. März 1975 (ABl. EKD 1975 Seite 207), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Juni 1980, wird wie folgt geändert:

1. § 13 erhält folgende Fassung:

„Für den Pastor im Hilfsdienst finden die §§ 61 a und 61 b des Pfarrerdienstgesetzes mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des Wartestandes die Beurlaubung ohne Dienstbezüge tritt. Die Zeit einer solchen Beurlaubung wird auf die Pflichtzeit (§ 3) nicht angerechnet. Wird der Pastor im Hilfsdienst in einem eingeschränkten Dienstverhältnis verwendet, so kann die regelmäßige Pflichtzeit um höchstens zwei Jahre verlängert werden.“

2. In § 13 a Satz 2 werden die Worte „§ 73 b Satz 2“ durch „§ 73 a Satz 2“ ersetzt.

Artikel 3

Der Rat wird ermächtigt, das Pfarrerdienstgesetz und das Hilfsdienstgesetz in der nach dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes geltenden Fassung unter neuem Datum bekanntzumachen, dabei die Paragrafenfolge neu zu ordnen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. April 1981 in Kraft. Es wird vom Rat für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 3 am Tage nach der Verkündung dieses Kirchengesetzes in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1980

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche der Union
— Bereich Bundesrepublik Deutschland
und Berlin-West —**

Karzig

IV.

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamten-gesetzes der Evangelischen Kirche der Union

Vom 15. Juni 1980
(ABl. EKD 1980 S. 376)

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union — Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West — hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten (Kirchenbeamten-gesetz) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. März 1975 (ABl. EKD 1975 Seite 195), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 1977 (ABl. EKD 1977 Seite 375), wird wie folgt geändert:

1. § 54 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.
 - b) Die Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.
 - c) Der neue Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Kirchenbeamte auf Lebenszeit kann auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn er

 - a) das 62. Lebensjahr vollendet hat oder
 - b) schwerbehindert im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes ist und das 60. Lebensjahr vollendet hat.

Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß einem Antrag nach Buchstabe b nur entsprochen werden darf, wenn sich der Kirchenbeamte unwiderruflich verpflichtet, nicht mehr als einen festzulegenden Höchstbetrag aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten hinzuzuverdienen.“
2. In § 58 Absatz 2 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Diese Versetzung in den Ruhestand setzt voraus, daß er eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet hat. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, ist er zu entlassen.“
3. § 66 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Kirchenbeamte ist zu entlassen,

 - a) wenn er aus der Kirche austritt oder einer anderen Religionsgemeinschaft beitrifft; die oberste Dienstbehörde kann im einzelnen Fall eine andere Regelung treffen,
 - b) wenn er den Dienst ohne Zustimmung der obersten Dienstbehörde aufgibt oder nach Ablauf einer Beurlaubung gemäß § 23 trotz Aufforderung durch die oberste Dienstbehörde nicht wieder aufnimmt,
 - c) wenn er in ein öffentlich-rechtliches Amts- oder Dienstverhältnis zu einem anderen Dienstgeber tritt, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder die oberste Dienstbehörde keine andere Regelung trifft; dies gilt nicht für den Eintritt in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf oder als Ehrenbeamter.“

Artikel 2

Der Rat wird ermächtigt, das Kirchenbeamten-gesetz in der nach dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes geltenden Fassung unter neuem Datum bekanntzumachen, dabei die Paragraphenfolge neu zu ordnen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. April 1981 in Kraft. Es wird vom Rat für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 2 am Tage nach der Verkündung dieses Kirchengesetzes in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1980

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche der Union
— Bereich Bundesrepublik Deutschland
und Berlin-West —**

Karzig

V.

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Amt, die Ausbildung und die Anstellung der Diakone

Vom 15. Juni 1980
(ABl. EKD 1980 S. 376)

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union — Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West — hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über das Amt, die Ausbildung und die Anstellung der Diakone vom 13. Februar 1959 (ABl. EKD 1960 Seite 126), geändert durch die Verordnung vom 3. Juli 1973 (ABl. EKD Seite 1041), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird die Kurzbezeichnung „(Diakonen-gesetz)“ angefügt.
2. Vor § 1 wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:

„I. Amt des Diakons“
3. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Mitarbeit in der Gemeinde, vor allem im Besuchsdienst, in der Betreuung von Alten und Kranken, in der kirchlichen Unterweisung sowie in der Jugend- und Erwachsenenarbeit,“
 - b) In Buchstabe e wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe f angefügt:

„f) Wortverkündung, besonders in Andachten, Bibelstunden, Schulgottesdiensten, Jugendgruppen, Kindergottesdiensten einschl. der Vorbereitung der Helfer; die Bestimmungen über die Leitung des öffentlichen Gottesdienstes bleiben unberührt.“
4. Vor § 3 wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:

„II. Ausbildung und Einsegnung“
5. § 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Ausbildung zum Diakon erfolgt in einer Diakonenanstalt, die von der Kirchenleitung der Gliedkirche, in deren Bereich sie liegt, und vom Rat der Evangelischen Kirche der Union als Ausbildungsstätte anerkannt ist.

(2) An die Ausbildung kann sich eine Aufbauausbildung oder verpflichtende Fortbildung anschließen. Das Nähere regelt das gliedkirchliche Recht.“

6. § 4 Absätze 1 und 2 erhält folgende Fassung:
- „(1) Zur Ausbildung zum Diakon können Männer und Frauen zugelassen werden, die
- a) einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören,
 - b) nicht älter als 30 Jahre sind,
 - c) gesund und frei von solchen Gebrechen sind, die sie an der späteren Ausübung des Dienstes hindern,
 - d) die Fachoberschulreife oder eine gleichwertige Ausbildung besitzen und
 - e) zur späteren Übernahme des Diakonenamtes geeignet erscheinen.
- (2) Über die Zulassung entscheidet die Diakonenanstalt. Diese kann im Einvernehmen mit dem Konsistorium (Landeskirchenamt) der zuständigen Gliedkirche Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatzes 1 Buchstaben a, b und d zulassen.“
7. § 5 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Ausbildung umfaßt eine mindestens zweijährige theologisch-diakonische Ausbildung und eine unter Einschuß eines Anerkennungs-jahres mindestens dreijährige Ausbildung zu einem staatlich anerkannten Sozialberuf, die einen Fachschulabschluß oder einen vergleichbaren Ausbildungsabschluß einschließt.
- (2) Allgemeine Richtlinien für die theologisch-diakonische Ausbildung erläßt der Rat der Evangelischen Kirche der Union im Benehmen mit den Diakonenanstalten.
- (3) Die Diakonenanstalten können im Benehmen mit der zuständigen Kirchenleitung bestimmen, daß während der Ausbildung eine diakonische Zwischenprüfung stattfindet.“
8. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Ausbildung des Diakonenschülers wird mit der Diakonenprüfung abgeschlossen.“
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „bzw. des zuständigen Konsistoriums (Landeskirchenamts)“ gestrichen.
 - c) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.
 - d) Absatz 4 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
9. § 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Sie setzt die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland und das Bestehen der Diakonenprüfung voraus.“
10. Vor § 8 wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:
- „III. Anstellung“
11. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „die Kirchenleitung bzw.“ gestrichen und das Wort „deren“ durch „dessen“ ersetzt.
 - b) Die Absätze 2 und 5 werden gestrichen. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.
12. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Worte „einen übergemeindlichen kirchlichen Verband“ durch „einen Kirchenkreis, einen aus solchen Körperschaften gebildeten Verband“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 Satz 2 und Absatz 6 werden gestrichen.
13. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „der Kirchenleitung bzw.“ gestrichen und folgender Buchstabe c eingefügt:

„c) wenn einem Diakon im Angestelltenverhältnis fristlos gekündigt worden ist und das Konsistorium (Landeskirchenamt) nach Anhörung des Diakons feststellt, daß er die Anstellungsfähigkeit verwirkt hat.“
 - b) Die Absätze 4 und 5 werden Absätze 2 und 3. Im neuen Absatz 3 werden die Worte „die Kirchenleitung bzw.“ gestrichen.
14. Vor § 11 wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:
- „IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen“
15. § 11 Absatz 2 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
16. Nach § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:
- „§ 11 a
- (1) Der Rat der Evangelischen Kirche der Union stellt eine Liste der Ausbildungsstätten auf, die nach § 3 Absatz 1 anerkannt sind.
- (2) Der Rat der Evangelischen Kirche der Union stellt eine Liste der Ausbildungsstätten außerhalb des Bereichs der Evangelischen Kirche der Union auf, deren Ausbildungsabschlüsse als Diakonenprüfung im Sinne dieses Kirchengesetzes anerkannt werden. Die Einsegnung zum Diakon und die Verleihung der Anstellungsfähigkeit an Bewerber, die ihre Ausbildung an solchen Ausbildungsstätten abgeschlossen haben, richten sich nach gliedkirchlichem Recht; § 8 Absatz 3 bleibt unberührt.“
17. In § 12 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:
- „Sie erlassen insbesondere eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung. Sie können bestimmen, daß in diesem Kirchengesetz der Kirchenleitung zugewiesene Aufgaben und Befugnisse dem Konsistorium (Landeskirchenamt) übertragen oder daß Aufgaben des Konsistoriums (Landeskirchenamts) von der Kirchenleitung wahrgenommen werden.“
- Artikel 2
- Der Rat der Evangelischen Kirche der Union wird ermächtigt, das Diakonengesetz in der nach dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes geltenden Fassung unter neuem Datum bekanntzumachen, dabei die Paragraphenfolge neu zu ordnen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.
- Artikel 3
- Der Rat der Evangelischen Kirche der Union kann Übergangsbestimmungen erlassen.
- Artikel 4
- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 1981 in Kraft. Es wird vom Rat für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nach dem diese jeweils zugestimmt haben.
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 1 Nummern 16 und 17 sowie Artikel 2 und Artikel 3 am Tage nach der Verkündung dieses Kirchengesetzes in Kraft.
- Berlin, den 15. Juni 1980
- Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche der Union
— Bereich Bundesrepublik Deutschland
und Berlin-West —
Karzig**

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 14. 2. 1981

Az.: 6605/81/A 7—02

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Kommission hat aufgrund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) den nachstehenden Beschluß gefaßt, der hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht wird. Der Beschluß ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Änderung der Allgemeinen Vergütungsordnungen zum BAT-KF

Die Allgemeinen Vergütungsordnungen zum BAT-KF für die Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche werden wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der rheinischen Allgemeinen Vergütungsordnung zum BAT

§ 2

Änderung der westfälischen und der lippischen Allgemeinen Vergütungsordnung zum BAT-KF

1. Die Berufsgruppe „Handwerker“ erhält folgende Fassung:

„Handwerker“¹

Verg.Gr. X

1. **Handwerker** ohne Ausbildung mit einfacher Tätigkeit, sofern sie im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden*

Verg.Gr. IXb

2. **Mitarbeiter der Fallgruppe 1** nach zweijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. X
3. **Handwerker** ohne Ausbildung mit schwieriger Tätigkeit, sofern sie im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden*

Verg.Gr. IXa

4. **Mitarbeiter der Fallgruppe 3** nach zweijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. IXb

Verg.Gr. VIII

5. **Handwerker** mit Facharbeiterbrief oder Gesellenprüfung*

Verg.Gr. VII

6. **Mitarbeiter der Fallgruppe 5** nach dreijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. VIII
7. **Handwerker** mit Facharbeiterbrief oder Gesellenprüfung in Stellen mit größerer Verantwortung
8. **Maschinenmeister** an kleinen und einfachen Maschinenanlagen²
9. **Meister** mit mindestens zweijähriger Tätigkeit als Handwerker oder Facharbeiter, die die Aufsicht über eine Gruppe von Handwerkern, Facharbeitern oder sonstigen handwerklich tätigen Arbeitern führen²

10. **Handwerks- und Industriemeister** an kleineren Arbeitsstätten mit einem geringeren Maß von eigener Verantwortung²

Verg.Gr. VIb

11. **Mitarbeiter der Fallgruppen 7 bis 10** nach achtjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. VII²
12. **Maschinenmeister sowie Handwerks- und Industriemeister** soweit nicht anderweitig eingruppiert²
13. **Meister** mit mindestens zweijähriger Tätigkeit als Meister in der Verg.Gr. VII Fallgruppe 9 oder einer entsprechenden Tätigkeit, die die Aufsicht über eine größere Gruppe von Handwerkern, Facharbeitern oder sonstigen handwerklich tätigen Arbeitern führen²

Verg.Gr. Vc

14. **Mitarbeiter der Fallgruppen 12 und 13** nach achtjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. VIb²
15. **Maschinenmeister** an großen und wichtigen Maschinenanlagen²
16. **Meister** mit mindestens dreijähriger Tätigkeit als Meister in der Verg.Gr. VIb, Fallgruppe 13 oder einer entsprechenden Tätigkeit, sofern sie große Arbeitsstätten (Bereiche, Werkstätten, Abteilungen oder Betriebe) zu beaufsichtigen haben, in denen Handwerker oder Facharbeiter beschäftigt sind²
17. **Handwerks- und Industriemeister**, die sich aus der Fallgruppe 12 dadurch herausheben, daß sie in einer besonders wichtigen Arbeitsstätte mit einem höheren Maß an Verantwortung beschäftigt sind²
18. **Handwerks- und Industriemeister**, sofern sie große Arbeitsstätten (Bereiche, Werkstätten, Abteilungen oder Betriebe) zu beaufsichtigen haben, in denen Handwerker oder Facharbeiter beschäftigt sind²

Verg.Gr. Vb

19. **Mitarbeiter der Fallgruppen 15 und 18** nach achtjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. Vc²
20. **Maschinenmeister**, denen mindestens zwei Maschinenmeister der Fallgruppe 12 oder einer höheren Vergütungsgruppe durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind^{2,3,4}
21. **Maschinenmeister**, die sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes und große Selbständigkeit wesentlich aus der Fallgruppe 15 herausheben⁴

22. **Meister** sowie Handwerks- und Industriemeister, die sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes und große Selbständigkeit aus der Fallgruppe 14, 15 oder 16 herausheben^{2,4}

1 Mitarbeiter im handwerklichen Erziehungsdienst werden nach den Tätigkeitsmerkmalen für Mitarbeiter im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst eingruppiert.

2 a) Handwerksmeister sind Mitarbeiter, die nach der Handwerksordnung die Bezeichnung Meister i. V. m. einem Handwerk oder i. V. m. einer Bezeichnung, die auf eine Tätigkeit in einem Handwerk hinweist, führen dürfen, nachdem sie die Meisterprüfung für dieses Handwerk vor einem bei einer Handwerkskammer gebildeten Prüfungsausschuß bestanden haben.

b) Industriemeister sind die aus einem industriellen Ausbildungsberuf hervorgegangenen Facharbeiter, die vor einer Industrie- und Handelskammer die Industriemeisterprüfung bestanden haben.

c) Meister und Maschinenmeister können — anders als Handwerks- und Industriemeister — auch Handwerker mit Facharbeiterbrief oder Gesellenprüfung sein, die keine Meisterprüfung bei einer der Kammern (vgl. Buchst. a und b) abgelegt haben, denen aber vom zuständigen Leitungsorgan aufgrund der von ihnen ausgeübten Funktionen innerbetrieblich die Bezeichnung eines Meisters oder Maschinenmeisters zuerkannt worden ist. Während von Meistern nach den Tätigkeitsmerkmalen stets die Erfüllung typischer Aufsichtsfunktionen gefordert wird, erstreckt sich die Tätigkeit eines Maschinenmeisters auf das Betreiben, die Wartung und Pflege (einschließlich kleinerer Reparaturen) bestimmter Maschinen oder Maschinenanlagen.

3 Zu der Zahl der unterstellten Mitarbeiter zählen Teilbeschäftigte entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten.

4 Diese Mitarbeiter erhalten nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe eine monatliche Zulage in Höhe von 7,5 v.H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1) der Vergütungsgruppe Vb. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind jeweils abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind jeweils aufzurunden.

Die Zulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41 BAT) und des Übergangsgeldes (§ 63 BAT) als Bestandteil der Grundvergütung und wird nur neben der Vergütung gezahlt. Sie ist nur für Zeiträume zu zahlen, für die Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge zustehen. § 34 und § 36 Abs. 2 BAT gelten entsprechend.“

2. Die Berufsgruppe „Landwirtschaft, Gartenbau und Friedhofswesen“ erhält folgende Fassung:

„**Landwirtschaft, Gartenbau und Friedhofswesen**^{1,2}

Verg.Gr. X

1. **Mitarbeiter in Landwirtschaft, Gartenbau und Friedhofswesen** ohne Ausbildung mit einfacher Tätigkeit, sofern sie im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden*

Verg.Gr. IXb

2. **Mitarbeiter der Fallgruppe 1** nach zweijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. X
3. **Mitarbeiter in Landwirtschaft, Gartenbau und Friedhofswesen** ohne Ausbildung mit schwierigerer Tätigkeit, sofern sie im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden*

Verg.Gr. IXa

4. **Mitarbeiter der Fallgruppe 3** nach zweijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. IXb

Verg.Gr. VIII

5. **Mitarbeiter in Landwirtschaft, Gartenbau und Friedhofswesen** mit Facharbeiterbrief oder Gehilfenprüfung*

Verg.Gr. VII

6. **Mitarbeiter der Fallgruppe 5** nach dreijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. VIII

7. **Mitarbeiter in Landwirtschaft, Gartenbau und Friedhofswesen** mit Facharbeiterbrief oder Gehilfenprüfung in Stellen mit größerer Verantwortung

8. **Meister** mit mindestens zweijähriger Tätigkeit als Gärtnergehilfen, die die Aufsicht über eine Gruppe von Gärtnergehilfen oder Arbeitern mit gärtnerischem oder landwirtschaftlichen Facharbeiterbrief führen³

9. **Gärtnermeister** mit kleineren Arbeitsbereichen mit einem geringeren Maß von eigener Verantwortung^{3,4}

10. **Gärtnermeister** in der Stellung von Verwaltern kleinerer Friedhöfe^{3,5}

Verg.Gr. VIb

11. **Mitarbeiter der Fallgruppen 7 bis 10** nach achtjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. VII^{3,4,5}

12. **Meister** mit mindestens zweijähriger Tätigkeit als Meister in der Verg.Gr. VII, Fallgruppe 8 oder einer entsprechenden Tätigkeit, die die Aufsicht über eine größere Gruppe von Gärtnergehilfen oder Arbeitern mit gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterbrief führen³

13. **Gärtnermeister**, soweit nicht anderweitig eingruppiert³

14. **Gärtnermeister** in der Stellung von Verwaltern mittlerer Friedhöfe^{3,5}

Verg.Gr. Vc

15. **Mitarbeiter der Fallgruppen 12 bis 14** nach achtjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. VIb^{3,5}

16. **Meister** mit mindestens dreijähriger Tätigkeit als Meister in der Verg.Gr. VIb Fallgruppe 12 oder einer entsprechenden Tätigkeit, sofern sie besonders schwierige Arbeitsbereiche zu beaufsichtigen haben, in denen Gärtnergehilfen oder Arbeiter mit gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterbrief beschäftigt sind^{3,4}

17. **Gärtnermeister**, die sich dadurch aus der Fallgruppe 13 herausheben, daß sie in einem besonders bedeutenden Arbeitsbereich mit einem höheren Maß von Verantwortung beschäftigt sind^{3,4}

18. **Gärtnermeister**, sofern sie besonders schwierige Arbeitsbereiche zu beaufsichtigen haben, in denen Gärtnergehilfen oder Arbeiter mit gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterbrief beschäftigt sind^{3,4}

19. **Gärtnermeister** in der Stellung von Verwaltern größerer Friedhöfe^{3,5}

Verg.Gr. Vb

20. **Mitarbeiter der Fallgruppen 16 bis 19** nach achtjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. Vc^{3,4,5}

21. **Gärtnermeister**, die in einem besonders bedeutenden Arbeitsbereich mit einem höheren Maß an Verantwortung beschäftigt sind und sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes sowie durch große Selbst-

ständigkeit wesentlich aus den Fallgruppen 16 und 17 herausheben^{3,4,6}

22. **Gärtnermeister**, denen mehrere Gärtnermeister oder Meister, davon mindestens einer mit Tätigkeiten mindestens der Fallgruppen 16, 17 oder 18 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind oder die regelmäßig vergleichbare Arbeitskräfte von Unternehmern einzusetzen und zu beaufsichtigen haben^{3,6}
23. **Gärtnermeister** in der Stellung von Verwaltern großer Friedhöfe^{3,5,6}

- 1 Mitarbeiter im landwirtschaftlichen Erziehungsdienst werden nach den Tätigkeitsmerkmalen für „Mitarbeiter im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst“ eingruppiert.
- 2 Leitern von Landwirtschafts- und Weinbaubetrieben werden nach den Bestimmungen des Teils II Abschn. E Unterabs. II (Angestellte im Gartenbau, in der Landwirtschaft und im Weinbau) der Anlage 1 a zum BAT eingruppiert.
- 3 a) Gärtnermeister sind Mitarbeiter, die diese Bezeichnung nach der Handwerkerordnung führen dürfen, nachdem sie die Gärtnermeisterprüfung vor einem bei einer Handwerkskammer gebildeten Prüfungsausschuß bestanden haben.
- b) Meister können — anders als Handwerks- und Industriemeister — auch Handwerker oder Facharbeiter sein, die keine Meisterprüfung vor einer Handwerks- oder Industrie- und Handelskammer abgelegt haben, denen aber vom zuständigen Leitungsorgan aufgrund der von ihnen ausgeübten Aufsichtsfunktion innerbetrieblich die Bezeichnung eines Meisters zuerkannt worden ist.
- c) Dieses Tätigkeitsmerkmal ist nur für Mitarbeiter anwendbar, die eine angestelltenversicherungspflichtige Tätigkeit in folgenden Fachgebieten ausüben:
Blumen- und Zierpflanzenanbau gärtnerischer Gemüsebau, Baumschulen, gärtnerischer Samenbau, Landschaftsgärtnerei, Friedhofsgärtnerei.
- 4 Arbeitsbereich im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z. B. Reviere (Bezirke), Betriebsstätten, Friedhöfe. Besonders schwierige Arbeitsbereiche im Sinne der Fallgruppen 16 und 18 sind solche, die erheblich über den normalen Schwierigkeitsgrad hinausgehen.
- 5 Kleine Friedhöfe sind bis zu 3 ha groß. Mittlere Friedhöfe umfassen eine Fläche von 3 ha bis 5 ha. Friedhöfe, die eine Fläche von 5 ha überschreiten, sind größere Friedhöfe. Große Friedhöfe umfassen eine Fläche von mehr als 15 ha.

- 6 Diese Mitarbeiter erhalten nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe eine monatliche Zulage in Höhe von 7,5 v. H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1) der Vergütungsgruppe Vb. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind jeweils abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind jeweils aufzurunden. Die Zulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41 BAT) und des Übergangsgeldes (§ 63 BAT) als Bestandteil der Grundvergütung und wird nur neben der Vergütung gezahlt. Sie ist nur für Zeiträume zu zahlen, für die Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge zustehen. § 34 und 36 Abs. 2 BAT gelten entsprechend.“

§ 3

Übergangsvorschriften

(1) Die Eingruppierung der Mitarbeiter, die am 31. März 1981 günstiger als nach diesem Beschluß eingruppiert sind, wird durch das Inkrafttreten dieses Beschlusses nicht berührt.

(2) Soweit die Eingruppierung oder der Anspruch auf die Zulage von einer Bewährungszeit abhängt, werden vor dem 1. April 1981 zurückgelegte Zeiten für vor diesem Zeitpunkt angestellte Mitarbeiter so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wären, wenn dieser Beschluß bereits gegolten hätte.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Beschluß tritt mit Wirkung vom 1. April 1981 in Kraft.

Witten, den 17. Dezember 1980

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Grote

Bekanntmachung des Vierten Kirchengesetzes zur Änderung der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union

Landeskirchenamt
Az.: 3916/A 2—05

Bielefeld, den 9. 2. 1981

Gemäß Artikel 3 Kirchenordnung und Artikel 22 Ordnung der Evangelischen Kirche der Union wird das im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland (ABl. EKD 1980 S. 371) veröffentlichte nachstehende Kirchengesetz der Evangelischen Kirche der Union bekanntgemacht:

Viertes Kirchengesetz zur Änderung der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union Vom 15. Juni 1980

Gemäß Artikel 10 und unter Beachtung von Artikel 14 Absatz 4 Satz 2 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Organe und Dienststellen der Evangelischen Kirche der Union vom 23. April/8. Mai 1972 hat die Synode der Evangelischen Kirche der Union — Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West — folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Ordnung der Evangelischen Kirche der Union in der Fassung des Kirchengesetzes vom 12. Dezember 1953 (ABl. EKD 1954 Seite 174), zuletzt geändert durch das Dritte Kirchengesetz zur Ände-

rung der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union vom 23. April/8. Mai 1972, wird wie folgt geändert:

Artikel 21 wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 1980 in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1980

Der Präses der Synode der Evangelischen Kirche der Union — Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West —

Karzig

In Vertretung:

(L.S.)

Sievert

Ordnung der Jugendbildungsstätte Haus Husen

Landeskirchenamt

Az.: D 11—00

Bielefeld, den 20. 12. 1980

Die Ordnung für Haus Husen vom 3. Oktober 1974 (KABl. 1975 S. 26) ist von der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen durch Beschluß vom 21. Mai 1980 neu gefaßt worden. Die Neufassung tritt zum 1. Januar 1981 in Kraft:

Ordnung der Jugendbildungsstätte Haus Husen

1. Die Jugendbildungsstätte Haus Husen hat als Einrichtung der Evangelischen Kirche von Westfalen für Jugendarbeit und Kindergottesdienst die Aufgaben,

- ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendarbeit, in der Kinderarbeit und im Kindergottesdienst aus- und weiterzubilden,
- gemeindliche Jugendarbeit (weiblich und koedukativ) zu begleiten und zu beraten,
- Jugendbildung zu betreiben,
- den Kindergottesdienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen zu fördern.

Behindertenarbeit ist integrativer Bestandteil der Arbeit von Haus Husen.

Die Jugendbildungsstätte Haus Husen arbeitet in der Jugendkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen mit und erfüllt ihre Aufgaben in Absprache und Zusammenarbeit mit dem Amt für Jugendarbeit und dem Westfälischen Verband für Kindergottesdienst.

2. Für die Jugendbildungsstätte Haus Husen bildet die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen ein Kuratorium mit folgenden Leitungsaufgaben:

- Beratung und Beschlußfassung zu Grundsatzfragen evangelischer Jugendarbeit,
- Entgegennahme und Besprechung der Jahresplanung und der Arbeitsberichte der Referenten,
- Vorschläge an die Kirchenleitung für die Berufung der Referenten und die Gliederung der Arbeitsbereiche,
- Förderung der Kindergottesdienstarbeit im Einvernehmen mit dem Westfälischen Verband für Kindergottesdienst,
- Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Trägern der evangelischen Jugendarbeit,
- Beratung und Beschlußfassung von Grundsätzen für die Jugendbildung,
- Verabschiedung einer Geschäftsordnung für die Jugendbildungsstätte Haus Husen im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt,
- Bildung eines Geschäftsführenden Ausschusses,
- Vorschläge zur Berufung in das Kuratorium.

3. Dem Kuratorium gehören an:

- 5 Mitglieder, die von der Konferenz für Jugendarbeit benannt werden,
- 3 Mitglieder, die von dem Westfälischen Verband für Kindergottesdienst benannt werden,

3 Mitglieder, die von der Kirchenleitung entsandt werden,
 der Landesjugendpfarrer,
 die Dezenten des Landeskirchenamtes für Jugendarbeit,
 bis zu 8 weitere Mitglieder, die vom Kuratorium kooptiert werden,
 die Referenten der Jugendbildungsstätte Haus Husen.

4. Das Kuratorium der Jugendbildungsstätte Haus Husen wird für jeweils 4 Jahre gebildet. Der Vorsitzende wird im Benehmen mit dem Kuratorium von der Kirchenleitung berufen. Das Kuratorium tritt in der Regel viermal jährlich zusammen.

5. Das Kuratorium der Jugendbildungsstätte Haus Husen bildet aus seiner Mitte einen Geschäftsführenden Ausschuß, dem der Vorsitzende des Kuratoriums, der Landesjugendpfarrer, zwei Beisitzer, der geschäftsführende Referent und sein Vertreter angehören müssen. Unter den Mitgliedern des Geschäftsführenden Ausschusses soll ein Vertreter des Kindergottesdienstverbandes sein. Vertreter des Landeskirchenamtes nehmen an den Beratungen teil. Der Geschäftsführende Ausschuß bereitet die Sitzungen des Kuratoriums vor, nimmt Aufgaben wahr, die ihm das Kuratorium überträgt, und berät das Referententeam in allen Fragen der laufenden Arbeit, insbesondere bei Personal- und Haushaltsangelegenheiten. Die Referenten der Jugendbildungsstätte Haus Husen sind bei Beratungen über wichtige Fragen ihres Arbeitsbereiches hinzuzuziehen.

6. In Verantwortung gegenüber der Kirchenleitung und im Rahmen der Beschlüsse des Kuratoriums ist das Team der Referenten der Jugendbildungsstätte Haus Husen für die Leitung und Durchführung der Arbeit der Jugendbildungsstätte Haus Husen zuständig. Der geschäftsführende Referent und sein ständiger Vertreter werden im Benehmen mit dem Kuratorium von der Kirchenleitung berufen. Das Referententeam führt mindestens einmal monatlich eine Sitzung durch.

7. Die Ordnung der Jugendbildungsstätte Haus Husen kann von der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen im Benehmen mit dem Kuratorium geändert werden.

Bielefeld, den 21. Mai 1980

**Die Leitung
 der Evangelischen Kirche von Westfalen**
 Dr. Reiß

Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschuß — KiStB —)

Vom 12. November 1980

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Auf Grund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 4 der Kirchensteuerordnung/KiStO in der Fassung vom 25. August 1977 (KABl. 1978 S. 3) werden für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 1981 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) gem. § 6 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a) der Kirchensteuerordnung/KiStO in Höhe von 9 v.H. festgesetzt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Bielefeld, den 12. November 1980

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 18. November 1980

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L.S.) D r. R e i ß

Staatliche Anerkennung des Kirchensteuerhebesatzes für das Steuerjahr 1981

Landeskirchenamt Bielefeld, den 16. 1. 1981
Az.: 01807/B 5—01/5

Das Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschuß — KiStB —) vom 12. November 1980 (KABl. 1981 S.96) haben anerkannt:

1. der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen am 26. November 1980 — Az.: IV B 2. 04—20 Nr. 3569/80 —,
2. der Niedersächsische Kultusminister im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Minister der Finanzen für Gebietsteile von Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen, die im Lande Niedersachsen liegen am 18. Dezember 1980 — Az.: 2047 — 48063 — 8 —, sowie
3. das Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz für Gebietsteile von Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen, die im Lande Rheinland-Pfalz liegen am 23. Dezember 1980 — Az.: 967 — 54202/51 —.

Predigttext für den Schlußgottesdienst des 19. Deutschen Evangelischen Kirchentages

Landeskirchenamt Bielefeld, den 2. 6. 1980
Az.: 15636 II/C 2—21

Der 19. Deutsche Evangelische Kirchentag wird vom 17.— 21. Juni 1981 in Hamburg unter der Losung „Fürchte dich nicht“ durchgeführt. Der Kirchentagssonntag ist demnach der 21. Juni 1981, erster Sonntag nach Trinitatis. An diesem Sonntag soll über den Text 1. Johannes 4, 16 b bis 21, gepredigt werden.

Am 21. Mai 1980 hat die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen beschlossen, diesen Kirchentagstext für den Gebrauch in den Gemeinden an dem angegebenen Sonntag freizugeben und ihn den Schwestern und Brüdern im Predigtamt zu empfehlen.

Pauschalvereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der GEMA über die Aufführung von Musikwerken in Gottesdiensten und kirchlichen Feiern

Vom 18. September / 20. Oktober 1980

Landeskirchenamt Bielefeld, den 4. 2. 1981
Az.: 4428/A 10—26

Nachstehend wird der Wortlaut der Pauschalvereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, München, über die Aufführung von Musikwerken in Gottesdiensten und kirchlichen Feiern vom 18. September / 20. Oktober 1980 veröffentlicht.

H a n n o v e r, den 13. November 1980

Evangelische Kirche in Deutschland

— Kirchenkanzlei —

H a m m e r

Präsident

**Vereinbarung
über die Aufführung von Musikwerken
in Gottesdiensten und kirchlichen Feiern**

(Vereinbarung PV/16 b Nr. 4 (1))

Die Evangelische Kirche in Deutschland, Herrenhäuser Straße 2 A, 3000 Hannover-Herrenhausen, vertreten durch den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, dieser vertreten durch den Vorsitzenden des Rates und den Präsidenten der Kirchenkanzlei, nachstehend: EKD und

die GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Bayreuther Straße 37/38, 1000 Berlin 30,

vertreten durch ihren Vorstand

Herrn Generaldirektor Professor Dr. h. c. Erich Schulze nachstehend: GEMA

schließen zur Regelung der gegenseitigen Rechte und Pflichten aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Oktober 1978 zu § 52 Abs. 1 Ziff. 2 des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965 — UrhG — unter grundsätzlicher Aufrechterhaltung ihrer gegensätzlichen Rechtsstandpunkte hinsichtlich der Vergütungspflicht der funktionalen Begleitung des Gemeinde-/Volksgesanges

nachfolgende Vereinbarung:

1. Zur Abgeltung der urheberrechtlichen Vergütungsansprüche gemäß §§ 15 Abs. 2, 19 Abs. 2 und 3, 21 UrhG der von der GEMA vertretenen Berechtigten für die Aufführungen von Musikwerken in Gottesdiensten und kirchlichen Feiern in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) zahlt die EKD pauschal
 - 300 000,— DM (in Worten: dreihunderttausend) für das Kalenderjahr 1980
 - 400 000,— DM (in Worten: vierhunderttausend) für das Kalenderjahr 1981
 - 500 000,— DM (in Worten: fünfhunderttausend) für das Kalenderjahr 1982

zuzüglich Umsatzsteuer in jeweils gesetzlich festgelegter Höhe, derzeit 6,5%. Die Vergütung ist jeweils am 1. Juli eines Jahres fällig und zahlbar.

2. „Gottesdienste“ im Sinne dieser Vereinbarung sind diejenigen kirchlichen Veranstaltungen, die grundsätzlich jedermann offen stehen und die von den Trägern entsprechend den kirchlichen Regelungen als „Gottesdienst“ bzw. „Andacht“ bezeichnet werden.

„Kirchliche Feiern“ sind kirchliche Veranstaltungen in traditionellen oder neuen Formen, die jedoch meist in unregelmäßigen Abständen stattfinden (z. B. Passionsandachten oder Adventsvespern) bzw. zu denen in erster Linie ein besonderer Personenkreis eingeladen wird (z. B. Trauungen, Taufen, Trauerfeiern).

Veranstaltungen, die nicht Gottesdienste oder kirchliche Feiern in dem genannten Sinne sind, wie Kirchenkonzerte mit einem bestimmten musikalischen Programm (Chor-/Orgelkonzerte, Oratorien usw., auch Unterhaltungsmusik) fallen nicht unter diese Vereinbarung.

3. Die GEMA wird — unbeschadet der unterschiedlichen Rechtsauffassungen — bis zu $\frac{1}{5}$ (ein Fünftel) der Beträge aus Ziff. 1 zur Abgeltung von Vergütungsansprüchen der Urheber von Werken für die Begleitung des Gemeinde-/Volksgesanges verwenden.
4. Die EKD wird Inhalt und Umfang der aufgeführten geschützten Musikwerke auf ihre Kosten feststellen lassen und der GEMA mitteilen.

Die näheren Einzelheiten der Erfassung und Kontrolle werden im Einvernehmen mit der GEMA festgelegt.

5. Diese Vereinbarung ersetzt die Vereinbarungen PV/16 b Nr. 3 (1) vom 17./31. Juli 1967 sowie PV/16 b Nr. 3 (2) vom 27. Januar / 1. Februar 1972 und läuft unkündbar bis zum 31. Dezember 1982. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, falls sie nicht 6 Monate vor ihrem Ablauf von einer der Parteien schriftlich gekündigt wird.

Für den Kündigungsfall werden die Parteien rechtzeitig die Verhandlungen für eine neue Vereinbarung aufnehmen.

Berlin, den 20. Oktober 1980

GEMA
Gesellschaft für musikalische
Aufführungs- und mechanische
Vervielfältigungsrechte

Der Vorstand
Prof. Dr. Schulze

Hannover, den 18. September 1980

Evangelische Kirche in Deutschland
Der Vorsitzende des Rates

D. Lohse
Landesbischof
Präsident der Kirchenkanzlei
Hammer

Besetzung der Verwaltungskammer, der Disziplinarkammer und der Spruchkammern für Lehr- beanstandung der Evangelischen Kirche von Westfalen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 14. 1. 1981
Az.: 1548/81/A 12—02/1

Die in der nachstehenden Aufstellung benannten Mitglieder der Verwaltungskammer, der Disziplinarkammer und der Spruchkammern für Lehrbeanstandung sind von der Landessynode 1980 neu gewählt worden. Die Amtszeit der Mitglieder der Verwaltungskammer und der Disziplinarkammer beginnt am 1. Januar 1981 und endet am 31. Dezember 1986. Die Mitglieder der Spruchkammern sind für die Dauer der Amtsperiode der 9. Landessynode gewählt worden.

A. Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen

I. Rechtskundiger Vorsitzender:

Richter am OVG Dr. Stein,
4400 Münster

1. Stellvertreter:

Vorsitzender Richter am OVG
Dr. Brockhaus,
4400 Münster

2. Stellvertreter:

Rechtsanwalt und Notar Ortman,
4600 Dortmund 1

II. Rechtskundiges Mitglied:

Oberstadtdirektor a.D. Steinbeck,
5800 Hagen

1. Stellvertreter:

Ltd. Regierungsdirektor Wegner,
4800 Bielefeld 14

2. Stellvertreter:

Vizepräsident des VG Dames,
5760 Arnsberg

III. Theologisches Mitglied:

Pfarrer Lipper,
4723 Neubeckum

1. Stellvertreter:

Superintendent Schumann,
4970 Bad Oeynhausen

2. Stellvertreter:

Pfarrer Neermann,
3492 Brakel

IV. Theologisches Mitglied:

Pfarrer Dr. Limberg,
4700 Hamm 1

1. Stellvertreter:

Superintendent Müller-Knapp,
4900 Herford

2. Stellvertreter:

Pfarrer Illmer-Kephalides,
4800 Bielefeld 1

V. Presbyter-Mitglied:

Ltd. Stadtrechtsdirektor Dr. Schlue,
4700 Hamm 1

1. Stellvertreter:

Ltd. Regierungsdirektor Dorendorf,
4400 Münster

2. Stellvertreter:

Regierungsdirektor Dr. Müller,
4717 Nordkirchen

B. Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen

I. Rechtskundiger Vorsitzender:

Präsident des VG Thierkopf,
4400 Münster

1. Stellvertreter:

Richter am LG Kriege,
4800 Bielefeld 14

2. Stellvertreter:

Stadtdirektor Dr. Gronwald,
4700 Hamm 1

II. Theologischer Beisitzer:

Superintendent Schumann,
4970 Bad Oeynhausen

1. Stellvertreter:

Superintendent Lange,
4600 Dortmund 72

2. Stellvertreter:

Superintendent Henrich,
5920 Bad Berleburg

III. Theologischer Beisitzer:

Pfarrer Dahlkötter,
4400 Münster

1. Stellvertreter:

Pfarrer Kreutler,
5800 Hagen 1

2. Stellvertreter:

Pfarrer Finger,
4800 Bielefeld 13

IV. Rechtskundiger Beisitzer:

Richter am LG Kriege,
4800 Bielefeld 14

1. Stellvertreter:

Rechtsanwalt und Notar
Dr. Schleifenbaum,
5900 Siegen

2. Stellvertreter:

Ltd. Kreisrechtsdirektor
Prinz zu Waldeck-Pyrmont,
4770 Soest

V. Nichttheologischer Beisitzer:

Diplom-Kaufmann Dr. Thünken,
5800 Hagen 7

1. Stellvertreter:

Beigeordneter Peperkorn,
4800 Bielefeld 13

2. Stellvertreter:

Diplom-Landwirt von Bodelschwingh,
4619 Bergkamen-Weddinghofen

An die Stelle eines theologischen Beisitzers tritt bei
Verfahren gegen

Prediger:

Pastor Huneke,
4970 Bad Oeynhausen 1

1. Stellvertreter:

Pastor Gensch,
3533 Willebadessen

2. Stellvertreter:

Pastor Beck,
4535 Westerkappeln

Beamte des höheren Dienstes:

Studiendirektorin Dr. Wolf,
4800 Bielefeld 11

1. Stellvertreter:

Oberstudiendirektor Kahl,
5882 Meinerzhagen

2. Stellvertreter:

Kirchen-Verwaltungsdirektor Grote,
5800 Hagen

Beamte des gehobenen Dienstes:

Kirchen-Oberamtsrat Stork,
4390 Gladbeck

1. Stellvertreter:

Kirchenamtsrätin Geyer-Vorwerk,
4600 Dortmund 50

2. Stellvertreter:

Landeskirchen-Amtmann Schulz,
4800 Bielefeld 14

Beamte des mittleren Dienstes:

Kirchen-Amtsinspektor Schulz,
5800 Hagen

1. Stellvertreter:

Küster Feldmeier,
4430 Burgsteinfurt

2. Stellvertreter:

Küster Steffen,
4900 Herford

C. Spruchkammern der Evangelischen Kirche von Westfalen

1. Spruchkammer I (lutherisch)

Vorsitzender:

Superintendent Koegel-Dorfs,
4790 Paderborn

Stellvertretender Vorsitzender:

Oberamtsrichter i.R. Speitel,
4950 Minden

1. Theologische Mitglieder:

Superintendent Koegel-Dorfs,
4790 Paderborn
Pfarrer Asselmeyer,
5800 Hagen
Superintendent Schumann,
4970 Bad Oeynhausen
Superintendent Müller-Knapp,
4900 Herford

Stellvertreter:

1. Pfarrer Brasse,
4900 Herford
2. Superintendent Tegeler,
4990 Lübbecke 1
3. Pfarrer Kotthaus,
4972 Löhne
4. Superintendent Völker,
4950 Minden

mit der Maßgabe, daß die Stellvertreter in dieser Reihenfolge jedes Mitglied vertreten.

2. Gemeindeglieder mit der Befähigung zum Presbyteramt:

Gemeindeglied:

Oberamtsrichter i.R. Speitel,
4950 Minden

Stellvertreter:

Rechtsanwalt Höpker jun.,
4980 Bünde 1

Gemeindeglied:

Richter am AG Brinkmann,
4770 Soest-Hattrop

Stellvertreter:

Studiendirektor Dr. Meinck,
5800 Hagen

3. Professoren:

Professor Dr. Hornig,
4630 Bochum

Stellvertreter:

Professor Dr. Stählin,
4800 Bielefeld 13

2. Spruchkammer II (reformiert)

Vorsitzender:

Superintendent Henrich,
5920 Bad Berleburg

Stellvertretender Vorsitzender:

Verw.-Gerichtsrat a.D. Dr. Ludwig,
4950 Minden

1. Theologische Mitglieder:

Superintendent Henrich
5920 Bad Berleburg
Superintendent Achenbach,
5900 Siegen 1
Pfarrer Dr. Wilkens,
4543 Lienen
Pfarrer Brandes,
5900 Siegen 31

Stellvertreter:

1. Pfarrer Stoffer,
5990 Altena
2. Pfarrer Albrecht,
5909 Burbach-Niederdresselndorf
3. Pfarrer Weiß,
5900 Siegen 1
4. Pfarrer Dr. Homburg,
5802 Wetter 1

mit der Maßgabe, daß die Stellvertreter in dieser Reihenfolge jedes Mitglied vertreten.

2. Gemeindeglieder mit der Befähigung zum Presbyteramt:

Gemeindeglied:

Verw.-Gerichtsrat a.D. Dr. Ludwig,
4950 Minden

Stellvertreter:

Schulrat Hein,
5912 Hilchenbach

Gemeindeglied:

Studiendirektor Hilge,
4800 Bielefeld 1

Stellvertreter:

Studiendirektor Dr. Scholmeyer,
4530 Ibbenbüren

3. Professoren:

Professor Dr. Neuser,
4401 Ostbevern

Stellvertreter:

Professor Dr. Eßer,
4435 Horstmar

3. Spruchkammer III (uniert)

Vorsitzender:

Superintendent Linnemann,
4600 Dortmund 1

Stellvertretender Vorsitzender:

Richter am AG Knoblauch,
4630 Bochum 1

1. Theologische Mitglieder:

Superintendent Linnemann,
4600 Dortmund 1
Superintendent Dr. Weichenhan,
5860 Iserlohn
Pfarrer Lorenz,
4600 Dortmund 1
Pfarrer Schuch,
4630 Bochum 6

Stellvertreter:

1. Superintendent Tometten,
5810 Witten
2. Pfarrer Ziemann,
5990 Altena
3. Pfarrer Winkelmann,
4630 Bochum 6
4. Pfarrer Stutte,
4770 Soest

mit der Maßgabe, daß die Stellvertreter in dieser Reihenfolge jedes Mitglied vertreten.

2. Gemeindeglieder mit der Befähigung zum Presbyteramt:

Gemeindeglied:

Richter am AG Knoblauch,
4630 Bochum 1

Stellvertreter:

Stadtdirektor Dr. Gronwald,
4700 Hamm 1

Gemeindeglied:

Stadtdirektor Dr. Dr. Spellerberg,
5840 Schwerte

Stellvertreter:

Vorsitzender Richter am LG Rudwaleit,
4800 Bielefeld 1

3. Professoren:

Professor Dr. Merkel,
4400 Münster

Stellvertreter:

Professor Dr. Gräßer,
5810 Witten-Bommern

Urlaub der Kirchenbeamten

Landeskirchenamt
Az.: 3461/81/A 7—03

Bielefeld, den 30. 1. 1981

Die Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen ist durch Verordnung vom 23. Dezember 1980 (GV. NW. 1981 S. 10) geändert worden. Da die Urlaubsverordnung auf Grund von § 6 des Kirchengesetzes zur Einführung des Kirchenbeamtengesetzes in der Ev. Kirche von Westfalen vom 26. Oktober 1962 (KABl. 1962 S. 164) auch für die Kirchenbeamten im Bereich der westfälischen Landeskirche Anwendung findet, geben wir den Wortlaut der Änderungsverordnung nachstehend auszugsweise wieder.

Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen

Vom 23. Dezember 1980

Aufgrund des § 101 Abs. 1 Landesbeamtenengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Ge-

setz vom 25. März 1980 (GV. NW. S. 246), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (Erholungsurlaubsverordnung — EUV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1970 (GV. NW. S. 724), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. März 1977 (GV. NW. S. 154), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Besoldung“ ersetzt.
2. In § 3 werden die Wörter „§ 5 Abs. 3“ durch die Wörter „§ 5 a Abs. 1“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Urlaub beträgt	
vor vollendetem	nach vollendetem
16. 30. 40.	40. Lebens-
Lebensjahr	jahr
25 24 27	30 Arbeitstage“

b) Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen,

c) Die Absätze 5 bis 7 werden Absätze 3 bis 5,

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Wird einem Beamten Urlaub unter Wegfall der Besoldung bewilligt, so wird der für das Urlaubsjahr zustehende Erholungsurlaub für jeden vollen Monat der Beurlaubung um 1/12 gekürzt.“

4. Nach § 5 wird als § 5 a eingefügt:

„§ 5 a

Zeitliche Lage des Urlaubs

(1) Beamten in der Ausbildung ist der Erholungsurlaub so zu bewilligen, daß der geordnete Ablauf der Ausbildung gewährleistet ist.

(2) Beamten in der Ausbildung, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soll der Urlaub zusammenhängend erteilt und, soweit sie berufsschulpflichtig sind, in der Zeit der Berufsschulferien gewährt werden. Soweit er nicht in diese Zeit fällt, ist für jeden Berufsschultag, an dem die Berufsschule während des Urlaubs besucht wird, ein weiterer Urlaubstag zu gewähren.

(3) Bei einer Ausbildung an einer Fachhochschule soll Urlaub nicht während der fachwissenschaftlichen Studienzeit gewährt werden.

(4) Lehrer an öffentlichen Schulen erhalten den Erholungsurlaub während der Schulferien.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden

in Satz 1 das Wort „genommen“ durch das Wort „angetreten“

und

in den Sätzen 1 und 2 jeweils das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „Abs. 5“ durch die Wörter „Abs. 3“ ersetzt.

Artikel II

...

Artikel III

Artikel I Nr. 3 Buchstabe a tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1980, im übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft*).

*) Der Tag nach der Verkündung ist der 17. Januar 1981



Bewertung der Personalunterkünfte

Landeskirchenamt Bielefeld, den 30. 1. 1981
Az.: 3998/81/A 7—02

Nach dem jeweiligen § 4 der Tarifverträge über die Verwertung der Personalunterkünfte für Angestellte und für Arbeiter vom 16. März 1974 (Kirchl. Arbeitsrecht in Westfalen, I B 2 a und II B 2 d) werden die in dem jeweiligen § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 der genannten Tarifverträge festgelegten Beträge zu demselben Zeitpunkt und um denselben Prozentsatz erhöht oder vermindert, um den der aufgrund von § 17 Satz 1 Nr. 3 SGB IV in der Sachbezugsverordnung allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird. Nach der Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1980 vom 10. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2244*) ist der maßgebende Bezugswert mit Wirkung vom 1. Januar 1981 an um 9,71 v.H. angehoben worden. Um diesen Prozentsatz haben sich daher vom selben Zeitpunkt an die o. a. Beträge erhöht. Es gelten mithin seit dem 1. Januar 1981 folgende Beträge

- a) nach § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 der Tarifverträge:
3,94 DM,
b) nach § 3 Abs. 1 Unterabs. 1

in der Wert-klasse	für Personalunterkünfte	DM je qm Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	6,58
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	7,26
3	mit eigenem Bad oder Dusche	8,29
4	mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	9,23
5	mit eigener Kochnische, Toilette und Bad oder Dusche	9,87

* Die Sachbezugsverordnung 1981 ist im KABL. 1981 S. 47 abgedruckt.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Beckum, Kirchenkreis Gütersloh

Landeskirchenamt Bielefeld, den 28. 1. 1981
Az.: 45894/Beckum 9

Die zum 30. April 1888 errichtete Evangelische Kirchengemeinde Beckum (KABL. 1888 S. 43) führt nunmehr folgendes Siegel:

Die Bekanntgabe des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABL. 1966 S. 137). Das bisher geführte Siegel ist eingezogen und außer Kraft gesetzt.

Ferienordnung für das Schuljahr 1982/83

Landeskirchenamt Bielefeld, den 22. 1. 1981
Az.: 3236/C 9—06

Der Kultusminister des Landes NW hat am 26. 11. 1980 nachstehenden Erlaß — Az.: III C 4/1.36—70/0—2460/80 — veröffentlicht:

Die Ferien für das Schuljahr 1982/83 werden für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen folgendermaßen festgelegt:

Schuljahr 1982/83		
Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Sommer	Donnerstag 15. Juli 1982	Samstag 28. August 1982
Herbst	Samstag 9. Oktober 1982	Samstag 16. Oktober 1982
Weihnachten	Donnerstag 23. Dezember 1982	Mittwoch 5. Januar 1983
Ostern	Samstag 19. März 1983	Samstag 9. April 1983
Pfingsten	Samstag 21. Mai 1983;	Dienstag 24. Mai 1983

Die Sommerferien des Jahres 1983 werden vom 7. Juli 1983 (erster Ferientag) bis zum 20. August 1983 (letzter Ferientag) dauern.

Die Sommerferien der landwirtschaftlichen Fachschulen können im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde den besonderen Bedürfnissen der Landwirtschaft angepaßt werden.

Urkunde über die Anerkennung als Evangelische Stiftung

Aufgrund von § 1 des Kirchengesetzes über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des privaten Rechts (StiftG EKvW) vom 4. November 1977 (KABL. S. 145) in Verbindung mit dem Delegationsbeschuß der Kirchenleitung vom 13. September

1979 wird die rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts

Simeonsstift im Ev. Johanneswerk e.V.

in Bielefeld als Evangelische Stiftung anerkannt und in das Stiftungsverzeichnis der Evangelischen Kirche von Westfalen aufgenommen.

Bielefeld, den 9. Februar 1981

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

Markert

(L.S.)

Az.: 311/B 4—38

**Urkunde über die Anerkennung
als Evangelische Stiftung**

Aufgrund von § 1 des Kirchengesetzes über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des privaten Rechts (StiftG EKvW) vom 4. November 1977 (KABl. S. 145) in Verbindung mit dem Delegationsbeschuß der Kirchenleitung vom 13. September 1979 wird die rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts

Johannesstift im Ev. Johanneswerk e.V.

in Bielefeld als Evangelische Stiftung anerkannt und in das Stiftungsverzeichnis der Evangelischen Kirche von Westfalen aufgenommen.

Bielefeld, den 9. Februar 1981

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

Markert

(L.S.)

Az.: 312/B 4—35

**Urkunde über die Umwandlung
einer Gemeindepfarrstelle in eine
Kreispfarrstelle**

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 wird nach Anhören der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Die in der Evangelischen Kirchengemeinde Dorsten für Religionsunterricht bestehende (2.) Pfarrstelle wird auf den Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop als (7.) Kreispfarrstelle übertragen.

§ 2

Die Besetzung der (7.) Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen der Evangelischen Kirche von Westfalen vom

28. Oktober 1966 (KABl. 1966 S. 158) in Verbindung mit § 5 des Kirchengesetzes zur Übernahme des 3. Dienstrechtsänderungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 18. Oktober 1974 (KABl. 1975 S. 6).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Bielefeld, den 13. Januar 1981

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L.S.)

Dr. Reiß

Az.: 1545/Gladbeck-Bottrop VI/7

**Urkunde
über die Aufhebung einer Pfarrstelle**

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Petri-Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld, wird die (3.) Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Bielefeld, den 23. Januar 1981

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L.S.)

Dr. Reiß

Az.: 673/Bielefeld—Petri 1 (3)

**Urkunde
über die Aufhebung einer Pfarrstelle**

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Bochum-Hiltrop, Kirchenkreis Bochum, wird die (2.) Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Bielefeld, den 14. Januar 1981

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L.S.)

Dr. Reiß

Az.: 30527/Hiltrop 1 (2)

Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Paulus-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte, wird die (4.) Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Bielefeld, den 9. Januar 1981

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**
(L.S.) Dr. Begemann Dr. Martens
Az.: 35631/Dortmund—Paulus 1 (4)

Pfarrer- und Gemeindeverzeichnis 1981

Landeskirchenamt
Az.: A 13—40

Bielefeld, den 16. 2. 1981

Nach dem Stand von Februar 1981 ist ein neues „Verzeichnis der Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Verbände, Ämter und Einrichtungen der Evangelischen Kirche von Westfalen und ihrer Amtsträger“ erschienen. Eine Neuauflage des Verzeichnisses wurde wegen der überaus zahlreichen sachlichen und personellen Veränderungen erforderlich. Es umfaßt ca. 550 Seiten und wird zum Preise von DM 18,— zuzüglich Porto und Verpackungskosten vom Landeskirchenamt ausgeliefert.

Persönliche und andere Nachrichten

Ordiniert wurden:

die Kandidaten / Kandidatinnen des Pfarramtes:

Döring, Johannes, am 11. 1. 1981 in Unna;

Henz, Albert, am 18. 1. 1981 in Iserlohn;

Henz-Giesemann, Helga, am 18. 1. 1981 in Iserlohn;

Krause-Sparmann, Dietrich, am 11. 1. 1981 in Gladbeck-Zweckel;

Meiners, Johannes, am 25. 1. 1981 in Isenstedt;

Reglitz, Winfried, am 1. 2. 1981 in Westkirchen;

Schlapa, Ulrich, am 21. 12. 1980 in Minden;

Steinhoff, Harald, am 25. 1. 1981 in Neuenrade;

Wolf-Barnett, Ulrich, am 11. 1. 1981 in Gladbeck-Zweckel.

Berufen sind:

Pastor im Hilfsdienst Christoph Diesthorst zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Dortmund-Wickede (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Nordost;

Pastor Heinz-Alfred Frey zum Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde Wersen-Büren (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Tecklenburg;

Pfarrer Helga Jedamski, Kirchenkreis Halle, zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Massen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Unna;

Pastor im Hilfsdienst Jürgen Kroll zum Pfarrer der Ev.-Luth. Martin-Luther-Kirchengemeinde Witten (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hattingen-Witten;

Pfarrer Dierk Lampe, Ev. Kirchengemeinde Unna, zum Pfarrer der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund (2. Pfarrstelle);

Pfarrer Rainer Oelert, Ev. Kirchengemeinde Glückstadt (Nordelbische Ev.-Luth. Kirche), zum Pfarrer der Ev.-Luth. Münster-Kirchengemeinde zu Herford (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford;

Pfarrer Hermann Roth, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wellinghofen, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Barop (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Süd;

Pfarrer Helma Sauer, Ev. Kirchengemeinde Castrop, zur Pfarrerin des Kirchenkreises Wittgenstein (2. Pfarrstelle);

Pastor im Hilfsdienst Ulrich Schreiber zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Meinerzhagen (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lüdenscheid;

Pfarrer und Superintendent Fritz Schwarz, Herne, für die Zeit vom 25. 6. 1980 bis zum 24. 6. 1988 in die für den Superintendenten bestimmte Pfarrstelle des Kirchenkreises Herne;

Pastor Karlheinz Tertel zum Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde Rahmede (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lüdenscheid;

Pastor im Hilfsdienst Eckhard Wedegärtner zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Brackel (5. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Nordost;

Pastor im Hilfsdienst Wolfgang Wiemann zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Dortmund-Wickede (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Nordost.

Entlassen ist:

Pfarrer Christof Baum, bisher freigestellt für den hauptamtlichen Dienst in der Militärseelsorge, in den Dienst der Lippischen Landeskirche.

Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Kurt Dettmar, zuletzt Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Gütersloh, Kirchenkreis Gütersloh, am 24. Dezember 1980 im Alter von 76 Jahren;

Pfarrer i.R. Hans Hoffmann, zuletzt Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Kierspe, Kirchenkreis Lüdenscheid, am 21. Januar 1981 im Alter von 81 Jahren;

Pfarrer i.R. Christfried M a t t k e, zuletzt Pfarrer des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop, am 8. Januar 1981 im Alter von 69 Jahren;

Pfarrer i.R. Helmuth W i l h e l m s m e y e r, zuletzt Pfarrer des Kirchenkreises Schwelm, am 18. Dezember 1980 im Alter von 74 Jahren.

Zu besetzen sind:

a) die Kreispfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an den Herrn Superintendenten zu richten sind:

7. Pfarrstelle des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop als Pfarrstelle zur Erteilung Ev. Religionslehre;

1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Hagen als Pfarrstelle für Jugendarbeit;

4. Pfarrstelle des Kirchenkreises Hagen als Pfarrstelle zur Erteilung Ev. Religionslehre an beruflichen Schulen;

10. Pfarrstelle des Kirchenkreises Hagen als Pfarrstelle zur Erteilung Ev. Religionslehre an beruflichen Schulen;

1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Halle als Pfarrstelle zur Erteilung Ev. Religionslehre an beruflichen Schulen;

5. Pfarrstelle des Kirchenkreises Hamm als Pfarrstelle für Krankenhausseelsorge;

b) die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an die Presbyterien durch den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

Pfarrstellen mit Luthers Katechismus:

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Barkhausen, Kirchenkreis Minden;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bekum, Kirchenkreis Gütersloh;

3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Johannes-Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Dortmund-Oestrich, Kirchenkreis Dortmund-West;

4. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Elsey in Hohenlimburg, Kirchenkreis Iserlohn;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Fröndenberg/Ruhr, Kirchenkreis Unna;

7. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Haspe, Kirchenkreis Hagen;

3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lübbecke, Kirchenkreis Lübbecke;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wellinghofen, Kirchenkreis Dortmund-Süd;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Welper, Kirchenkreis Hattingen-Witten;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Werne, Kirchenkreis Hamm.

Ernannt sind:

Realschullehrerin zur Anstellung im Kirchendienst Marianne B e c k m a n n, Birger-Forell-Realschu-

le in Espelkamp, zur Realschullehrerin im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe;

Studienrat zur Anstellung Wolfgang B o s c h, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zum Studienrat im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe;

Frau Realschullehrerin im Kirchendienst Henrike F a l k e n r o t h, St. Jacobus-Schule in Breckerfeld, zur Realschullehrerin im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit;

Realschullehrer im Kirchendienst Joachim G l ä s e r, St. Jacobus-Schule in Breckerfeld, zum Realschullehrer im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit;

Studienrat zur Anstellung Gerhard K ö n e m a n n, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zum Studienrat im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Berufung zum Kreiskirchenmusikwart:

Herr Kirchenmusikdirektor Gerolf J a c o b i ist mit Wirkung vom 1. Januar 1981 für die Dauer von fünf Jahren zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Dortmund-Mitte berufen worden. Die Berufung erfolgte durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden.

Prüfung von Kirchenmusikern:

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als C-Kirchenmusiker haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Armin B e c k e r, Drosselweg 6, 5780 Bestwig;

Irmgard C o n z e l m a n, geb. Erbe, Schützenstraße 28, 5778 Meschede;

Jürgen F l i e t h m a n n, Lerchenweg 5, 4777 Welver;

Katharina G o c h t, Im Schloot 10, 4770 Soest-Ostönnen;

Dietrich H e s s e, Osterbrei 2, 4777 Welver-Borgeln;

Matthias K a m a n n, Schluppergasse 2, 4772 Bad Sassendorf-Neuengeseke;

Kirsten K a s f e l d, Auf der Heide 24, 5778 Meschede;

Helga K n e c h t, geb. Schulte, Oststraße 10, 5757 Wickede;

Meike P e t e r s, Osterbrei 14a, 4777 Welver-Borgeln;

Beate R i d z e w s k i, Coesterweg 32, 4770 Soest;

Jutta S a u e r l a n d, geb. Bartram, Unterm Hasenfeld 14, 5778 Meschede;

Erika S t r e l o w, geb. Krämer, Lindweg 18, 4770 Soest-Ostönnen;

Susanne V o ß, Oststraße 4, 4780 Lippstadt;

Ina W a l t e r, Walburger Straße 2, 4770 Soest.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Peter Helbich, **„Im Fluge unserer Zeiten“**, Kollektengebete zum Kirchenjahr mit Wochensprüchen, Sonnenweg-Verlag, Neuffen, 1981, 80 S., geb., DM 12,80.

Während in letzter Zeit etliche Bücher mit Fürbittengebeten erschienen sind, gibt es nur wenige Versuche, Kollektengebete neu zu formulieren. Peter Helbich legt für jeden Sonn- und Feiertag des Kirchenjahres ein Kollektengebet vor, das sich streng an die Grundform hält und dessen Sprache den Menschen von heute erreicht; der Inhalt der Bitte ist jeweils dem Sonntag angemessen. Jedes Kollektengebet umfaßt eine Seite und ist wegen des großen Drucks auch bei schlechten Lichtverhältnissen noch lesbar; unter dem Gebet ist der Wochenspruch abgedruckt. Ein für jeden Liturgen hilfreiches Buch — auch in der Weise, daß auf jeder Seite Platz für eigene Formulierungen bleibt!

K.-F. W.

Klaus Steinweg, **„Besinnung auf Christus“**, Eine Handreichung für die Passionszeit, Sonnenweg-Verlag, Neuffen, 1980, 48 S., geb., DM 9,80.

Der Vf. legt den liturgischen Ablauf von zehn Passionsandachten vor; ein Gebet und eine Besinnung mit einem Bibeltext sind jeweils vollständig abgedruckt. Am Schluß folgt eine musikalische Passionsandacht; schließlich bringt der Vf. noch einige weitere Gebete. Die Sprache ist verständlich, ohne aufdringlich zu sein.

Die zehn Andachten haben einen thematischen Aufbau; die Texte zu den Besinnungen stammen vor allem aus dem Matthäus-Evangelium; zweimal ist ein lukanischer und einmal ein johanneischer Text abgedruckt.

Das Buch ist eine gute Handreichung; der Benutzer sollte die Besinnungen aber nicht einfach vorlesen, sondern konkret füllen und in die Situation der Gemeinde neu sagen.

K.-F. W.

„Die Ostkirche betet“, Hymnen aus den Tagzeiten der byzantinischen Kirche: Bd. 1, Vorfastenzeit — Erste bis dritte Fastenwoche, 453 S., Ln., DM 22,50; Bd. 2: Vierte bis sechste Fastenwoche — Die Heilige Woche, 487 S., Ln., DM 24,50; Verlag Regensberg, Münster, 1962/63.

Die Beschäftigung mit östkirchlichen liturgischen Texten ist längst nicht mehr nur auf einen kleinen Kreis von Theologen begrenzt. Wo Menschen in ökumenischen Gottesdiensten miteinander beten, erinnern sie sich selbst und die Christen anderer Konfession an ihre Gebetstraditionen.

Es gibt vielerorts gute Beziehungen zwischen evangelischen und orthodoxen Gemeinden. So ist es an der Zeit, in unseren Gemeinden deutlich zu machen, wie „die Ostkirche betet“. Die beiden vorliegenden Bücher leisten eine wertvolle Hilfe. Die Texte sind 1934/35 von dem Franziskanerpater Kilian Kirchoff herausgegeben und nach dem Krieg in zweiter Auflage von seinem Confrater Chryso-

logus Schollmeyer überarbeitet worden. Jedem Band sind liturgische Vorbemerkungen vorangestellt; sie sollten nicht überschlagen werden.

Wer die Bücher benutzt, braucht Ruhe und Zeit. Man muß sich einlesen, und dann wird man ins Beten hineingeführt; man wird erfahren, daß Beten nicht zeitraubend ist.

Die Spiritualität der Ostkirche ist im biblischen Glauben verankert. Wie groß ist das Gotteslob, die Anbetung! Das im Hymnus entfaltete Staunen!

Besonders hingewiesen sei auf die Gebete in der Karwoche (am Schluß des zweiten Bandes). Sie könnten auch westliche Theologen in dieser Woche begleiten.

Wer einen Gottesdienst in der Passionszeit vorbereitet, wird die beiden Bände mit Gewinn benutzen und auch bestimmte Gebete übernehmen können; es wäre gut, wenn man im Gottesdienst sagt, woher die Gebete stammen.

Auch für das eigene stille Gebet mögen viele Texte eine Hilfe sein. Das gilt nicht nur für Theologen.

K.-F. W.

Helmut Köster, **„Einführung in das Neue Testament“** im Rahmen der Religionsgeschichte und Kulturgeschichte der hellenistischen und römischen Zeit (de Gruyter Lehrbuch), Verlag Walter de Gruyter, Berlin und New York, 1980, XIX, 801 S., 1. Faltkarte, geb., DM 78,—.

Der Verfasser ist Ordinarius für Neues Testament und Geschichte der Alten Kirche an der Harvard-Universität in Cambridge, Mass., USA. Er widmet das Buch dem Andenken an seinen Lehrer Rudolf Bultmann.

Wir haben in diesem Buch keine „Einleitung in das Neue Testament“, in der die Fragen der Abfassungszeit, des Verfassers und des Aufbaus einer neutestamentlichen Schrift erörtert werden. Köster schreibt im Vorwort: „Hier geht es vielmehr um die Darstellung des geschichtlichen Ablaufs. Die frühchristlichen Schriften sind jeweils an dem ihnen zukommenden Ort innerhalb der geschichtlichen Entwicklung behandelt. Daß ich mich dabei nicht auf die kanonischen Schriften des Neuen Testaments beschränken konnte, ist selbstverständlich; denn bei der Rekonstruktion der frühchristlichen Geschichte wollen neben den 27 Schriften des Neuen Testaments noch etwa 60 weitere frühchristliche Schriften mitgehört werden, die in den ersten 150 Jahren des Christentums verfaßt wurden und teils vollständig, teils fragmentarisch erhalten sind“ (S. VII). Gerade in jüngster Zeit ist viel apokryphes Material entdeckt und erforscht worden. Es ist ein großer Vorzug, daß der in den USA lehrende Vf. sowohl die Forschungen im deutsch- als auch im englischsprachigen Bereich kennt und selbst vorantreibt.

So ist ein Buch entstanden, das gewiß nicht für den Anfänger bestimmt ist; die Kenntnis der neutestamentlichen Einleitungswissenschaft ist vorausgesetzt. Andererseits richtet sich das Buch auch nicht nur an den Spezialisten; es läßt die Texte des Neuen Testaments in ihrer Umwelt lebendig werden. Wer nicht nur gelegentlich in Kümmels „Einleitung“ oder in Bultmanns „Urchristentum“ nach-

schlagen will (weil er es immer so gehalten hat), findet in dem vorgelegten Band eine reiche theologische Ernte neuerer Forschung.

Das Buch ist in zwei Hauptteile aufgeteilt: „Geschichte, Kultur und Religion des hellenistischen Zeitalters“ und „Die Entstehung und Geschichte des Christentums in der römischen Kaiserzeit“; der zweite Teil ist fast doppelt so umfangreich wie der erste — aus verständlichen Gründen.

Ich nenne nun die Paragraphen der beiden Hauptteile. Zunächst: „Geschichtlicher Überblick“; „Gesellschaft und Wirtschaft“; „Bildung, Sprache, Literatur“; „Philosophie und Religion“; „Das Judentum der hellenistischen Zeit“. Sodann: „Das römische Reich als Erbe des Hellenismus“; „Die Quellen für die Geschichte des frühen Christentums“; „Von Johannes dem Täufer zur Urgemeinde“; „Paulus“; „Palästina und Syrien“; „Ägypten“; „Kleinasien — Griechenland — Rom“.

Der Vf. gibt zu jedem Abschnitt die wichtige ältere und neue Literatur an; er nimmt auch Ansätze der religionsgeschichtlichen Schule auf, verleugnet aber keineswegs die theologische Bedeutung seiner „Einführung“. Das wird z. B. deutlich in dem letzten Abschnitt: „Das Christentum in der Auseinandersetzung mit der Welt“ (S. 747—785). Wer dieses Thema heute ernst nimmt, hat auf die Geschichte zu hören. Was kann der Theologe unserer Zeit hier lernen? Ich nenne drei Gesichtspunkte, die E. Mühlenberg in der Festschrift für C. Andresen betont (S. 392—394): a) Methode der Theologie; b) erste systematische Selbstbestimmung des Christentums; c) christlicher Glaube als universaler Wahrheitsanspruch.

Der Wert dieses Buches besteht darin, daß der Vf. das Neue Testament in einen weiten Raum stellt, nicht um es zu nivellieren, sondern um seine Bedeutung um so deutlicher herauszustellen. Insofern hat dieses Buch Bedeutung für die praktische Arbeit im Dienst der Verkündigung, obwohl das Buch nicht *expressis verbis* „für die Praxis“ geschrieben ist. Praxisnähe erweist sich im Vollzug. Und da kann dieses Buch — auch mit seinen guten Registern — in jeder Weise bestehen. K.-F. W.

Wolfgang Lück, **„Die Volkskirche: Kirchenverständnis als Norm kirchlichen Handelns“**, Verlag: W. Kohlhammer, 1980 (Urban-Taschenbücher Bd. 653, T-Reihe).

Ein Lotse in der Volkskirche. Die Volkskirche gleicht einem Konvoi unterschiedlicher Schiffe ohne Flaggschiff mit zentraler Befehlsgewalt. Mit diesem Bild beschreibt Lück ein Problem, das Christen mit Leitungsverantwortung in Kirche und Gemeinde in permanenter Spannung hält: Wie ist die Vielfalt bzw. Pluralität der Traditionen, Erwartungen, Ziele und Gruppen in der Volkskirche zu bewerten?

Lück schreibt sein Buch von einer zentralen Erkenntnis aus, die er als Gemeindepfarrer und Gemeindeberater gewonnen hat: Ein Konflikt, beispielsweise zwischen Presbyter und Pfarrer, wird auf persönlich-emotionaler Ebene ausgetragen, obwohl er in der Tiefe aus unterschiedlichen Vorstellungen über das, was Kirche sein soll, gespeist

wird. Diese Leitbilder lassen sich nicht einfach rational beiseite schieben. Sie haben sich tief in uns eingepreßt auf verschiedenen Stationen unserer Biographie, entsprechend der jeweiligen Art von Wirklichkeitsauffassung, Identitätsfindung und sozio-kulturellen Situation. Mehr noch, sie sind tief verwurzelt in der Vergangenheit der Kirche.

Beeindruckend referiert Lück Ergebnisse neutestamentlicher Exegese und entdeckt dabei unterschiedliche Gemeindetypen in der Urchristenheit. Ihre Kennzeichen verwendet er als Raster für eine „Typologie von Kirchenverständnissen“ (S. 84 ff.). Da gibt es Verbindungslinien zwischen dem Selbstverständnis der hellenistischen Gemeinden des Paulus und der funktionalen „Anstalt“ Kirche für das Volk. Die frühkatholischen Briefe zeigen, wie Christen in der Minderheitssituation ihren Schutzraum „Gemeinde“ gegenüber der „Welt“ abgrenzen. Die palästinensische Urgemeinde bezeugt — innerhalb des Judentums — als prophetische „Projektgruppe“ dem Volk das Kommen des Gottesreiches in Wort und Tat und setzt so das Tun Jesu fort.

Lück plädiert für ein integriertes Kirchenverständnis, für eine Volkskirche mit gesunder Vielfalt, für eine Arbeitsteilung ihrer Gruppen. Voraussetzung dafür ist, daß die differenzierte kirchliche Praxis sich ihrer grundlegenden Leitbilder bewußt wird und sich durch aktive Kommunikation diese gegenseitig erfahrbar macht.

Nebenergebnis dieses Nachdenkens von Lück sind zahlreiche Anregungen: Aufgabe der Kirchen- bzw. Gemeindeleitung ist nicht das Verfolgen einer partikularen Sicht, sondern die Veranstaltung einer konziliaren Diskussion ihrer Mitglieder über das, was aus ihrer Sicht heute „dran“ ist. Theologen haben auf den einzelnen Schiffen nicht die Befugnis eines Kapitäns, sondern die Aufgabe des Lotsen wahrzunehmen. (S 153)

Der Leser des Buches findet die gegenwärtige Diskussion über die Volkskirche bis hin zu Arbeitspapieren der EKD-Kanzlei und der VELKD schlaglichtartig gebündelt. Diese wechselnde Optik macht das Lesen stellenweise beschwerlich. Allzu vielfältig ist die aufgenommene Begrifflichkeit, undeutlich bisweilen die Systematik. Doch dann überzeugen wieder die Konturen, die der Lotse in den Nebelstreifen über der Volkskirche aufzeigt.

J. H.

Erhard S. Gerstenberger und Wolfgang Schrage, **„Frau und Mann“**, Biblische Konfrontationen, Band 1013, 200 Seiten, kart., Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart, 1980, DM 16,—.

Eine Besonderheit: Zwei Männer schreiben ein Buch über Frau und Mann. Ausdruck der „männlichen“ Theologie? Hätte man nicht als Mitverfasserin wenigstens eine Frau erwarten müssen? Oder zeigt sich hier eine beginnende Normalisierung im Verhältnis der Geschlechter?

Den Verfassern geht es darum, nüchtern Auskunft zu geben über die Aussagen des Alten und Neuen Testaments zu Frau und Mann. Sie versuchen dabei, nicht bei alten Klischees stehenzubleiben, aber auch nicht gewollt modern zu sein. Sorg-

fältig, wie es sich für einen Dozenten für Altes Testament und einen Professor für Neues Testament gehört, gehen sie den Aussagen des Alten und Neuen Testaments nach. Dabei wird etwas deutlich von der Wandelbarkeit der Strukturen. Bei aller Sorgfalt, mit der einzelnen Fragen nachgegangen wird, steht am Ende des Buches der Auftrag, weiterzudenken.

Die sorgfältige exegetische Arbeit der Verfasser, ihre Mühe, über Frau und Mann im Kontext unserer Gesellschaft biblische Aussagen zu durchdenken und ihre Nüchternheit, in der sie sich nicht zu modischen Aussagen hinreißen ließen, ist dankbar zu begrüßen. Zu fragen bleibt, ob in diesem Rahmen nicht ein Stück feministischer Theologie, die von einem ganz anderen Gesichtspunkt ausgeht, eine Hilfe zur Auseinandersetzung sein könnte. R. M.

Francoise Dolto, Gérard Sévérin, **„Dynamik des Evangeliums“**, Evangelientexte im Gespräch zwischen Theologie und Psychoanalyse Walter-Verlag Olten und Freiburg im Breisgau.

„Ich habe mehr und mehr den Eindruck, daß unsere psychoanalytischen Entdeckungen im Evangelium enthalten sind und gehört werden wollen. Es ist ein Schatz gesammelter Worte voller Botschaften.“ Francoise Dolto, Ärztin und Psychoanalytikerin, versucht auf ihre Weise die Botschaften, die sie in den Evangelientexten hört, zu entschlüsseln und ihren Zuhörern zu sagen. Sie tut es im Gespräch mit Gérard Sévérin, ebenfalls Psychoanalytiker, der Philosophie und Theologie studiert hat.

Es ist schon spannend, die bekannten Texte des Neuen Testaments in einem so anderen Licht zu sehen. Francoise Dolto sieht Grundsituationen menschlichen Lebens in den einzelnen Bibeltexten dargestellt: Geburt, Erwachsenwerden, Leben das durch das Sterben hindurch zur Selbstverwirklichung gelangt. Sie macht das deutlich, indem sie Beziehungen etwa zwischen der Geschichte der Erweckung der Tochter des Jairus und dem Erwachen von Selbständigkeit und Frau-sein in einem Mädchen beschreibt. Es werden in diesem Buch Dimensionen des Evangeliums angesprochen, die dem Prediger selten oder nie in den Sinn kämen.

Dieses Buch versucht keine „sachgemäße kritisch exegetische Arbeit“ zu leisten. Es ist subjektiv, es regt zum eigenen Nachdenken und Arbeiten an. Wer bereit ist, sich auf ungewöhnliche Gedanken einzulassen, der sollte dieses Buch lesen. Gewiß wird er nicht allem zustimmen, was Francoise Dolto und Gérard Sévérin in ihrem Gespräch entwickeln. Es könnte sein, daß ihm aus diesem Buch Fragen entgegenkommen, die ihn in neuen, intensiven Kontakt mit dem Evangelium bringen. R. M.

Trutz Rendtorff (Hrsg.), **„Europäische Theologie“**, Versuche einer Ortsbestimmung, Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, Gütersloh, 1980, 180 S., kt. DM 28,—;

Douglas J. Elwood, **„Wie Christen in Asien denken“**, Ein theologisches Quellenbuch, Verlag Otto Lembeck, Frankfurt/M., 1979, 317 S., kt. DM 28,—.

Europäische (und nordamerikanische) Theologie als exportintensive Wissenschaft! Das schien seit Jahrzehnten eine Selbstverständlichkeit zu sein. Theologen aus unseren Breiten gingen als Dozenten für eine gewisse Zeit an theologische Seminare in Übersee; Theologen aus der Dritten Welt kamen zum Weiterstudium nach Europa, woher die Missionare stammten.

Selbstverständlichkeiten beginnen sich zu ändern, und es kann nur gut sein, wenn europäische Theologen sich darauf einstellen. Europa ist nicht mehr — auch nicht theologisch! — der Maßstab der Welt. Im Herbst des vergangenen Jahres fand ein westfälisches Pastoralkolleg in Genf statt. Thema: „Theologie in Europa und in der Dritten Welt“. Die Pastorinnen und Pastoren waren von den Referenten aus Afrika, Asien und Lateinamerika sehr beeindruckt, und die europäischen Referenten konnten uns erste Ergebnisse des Aufarbeitens der Thematik vermitteln.

Der erste Band enthält Vorträge und Voten, die auf dem Kongreß der Wissenschaftlichen Gesellschaft für Theologie im April 1979 in Göttingen gehalten worden sind. Eine umsichtige Einführung liefert — wie auch bei unserem Kolleg in Genf und bei der Vorbereitung in Villigst — Lukas Vischer, der wie kaum ein anderer weltweite persönliche ökumenische Kontakte hat. Gesprächseinleitungen — u. a. ein Japaner, ein Indonesier und ein Theologe aus Tansania — nehmen den interkontinentalen Dialog auf. Letzterer schließt sein Votum mit den Sätzen: „Europäische und afrikanische Lebensbedingungen und die daraus erwachsenden Erfahrungen sind sehr verschieden. Aber in der Einübung der Freiheit des Glaubens sind Christen in Afrika und in Europa aufeinander angewiesen“ (S. 124). — In der Tat: weil es um Gottes Freiheit geht, haben wir die Freiheit des Glaubens einzuüben — auch im theologischen Dialog. Der vorliegende Band ist eine gute Einführung in die derzeitige Diskussionslage. Der Leser sollte den Vortrag von Vischer unbedingt zuerst lesen.

Die Originalausgabe des zweiten Bandes erschien im Jahre 1976 auf den Philippinen. Die Sammlung von 22 Beiträgen ist keineswegs eine Dokumentation fürs theologische Archiv. Die Autoren — wir haben in Genf den Chinesen Choan-Seng Song kennengelernt — nehmen uns hinein in die spannende Diskussion einer „Neuorientierung der christlichen Theologie in Asien“ (so die Überschrift des ersten Teils). Der zentrale Punkt scheint m. E. die Christologie zu sein. Deshalb empfehle ich besonders den Aufsatz: „Die Maßgeblichkeit Christi“ des oben genannten chinesischen Theologen. Hier muß das Gespräch ansetzen; es kann korrigieren und zum Bekennen ermuntern.

Viele Beiträge sind durchaus in Kursen des Faches „Religion“ in der gymnasialen Oberstufe zu benutzen. Deshalb sollte der Band auch in einer Schulbibliothek nicht fehlen, damit ihn Schüler ausleihen können. Der erste Band allerdings setzt weitere theologische Kenntnisse voraus; er ist für die Hand des Lehrers und Pfarrers bestimmt.

K.-F. W.

1 D 4185 B

**Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt**

**Landeskirchenamt
Postfach 2740
4800 Bielefeld 1**

EV. KIRCHENGEMEINDE
ENDE
POSTFACH
5804 HERDECKE 2

0003